



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

52. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 22.06.2026

Nr. 6

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

|  |     |
|--|-----|
| Öffentliche Sitzung des Kreistages<br>des Landkreises Lüneburg 25.06.2026 .....  | 200 |
| Bekanntmachung über die Anberaumung eines Erörterungstermins<br>im Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Landwehrkreisels<br>im Zuge der K 46 in Bardowick. .... | 201 |
| Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für<br>die Kreiswahl und die Landratswahl im Landkreis Lüneburg am<br>13. September 2026. ....               | 202 |
| Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur Untersagung der<br>Anbindehaltung von Rindern .....  | 203 |

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

|                            |   |     |
|----------------------------|---|-----|
| Stadt Bleckede             | Erteilung der Genehmigung für die 12. Änderung des<br>Flächennutzungsplans der Stadt Bleckede .....   | 214 |
|                            | Bekanntmachung der Stadt Bleckede des vorhabenbezogenen<br>Bebauungsplans Nr. 38 „Pfliegewohnen Robert-Koch-Straße“;<br>Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB. ....                               | 215 |
| Gemeinde Adendorf          | Satzung der Gemeinde Adendorf über die Aufgaben und<br>die Nutzung des Gemeindearchivs. ....  | 216 |
| Samtgemeinde Amelinghausen | Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samt-<br>gemeinde Amelinghausen vom 01. August 2018 in der Fassung der<br>3. Änderung vom 23.04.2026. ....                                | 219 |
|                            | Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Kinder der Samt-<br>gemeinde Amelinghausen vom 01. August 2018 in der Fassung der<br>2. Änderung vom 23.04.2026. ....                                  | 220 |
|                            | 9. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nach-<br>schulische Betreuung in der Samtgemeinde Amelinghausen an den<br>Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf ..... | 220 |
|                            | Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von<br>Gebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung der<br>teilgebundenen Ganztagschule in Amelinghausen .....                       | 222 |
|                            | Bekanntmachung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der<br>Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Betzendorf ..  | 223 |
|                            | Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Amelinghausen<br>und Entlastung des Gemeindedirektors a. D. für die Jahre 2013 bis 2017 ..   | 224 |
|                            | Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Amelinghausen<br>und Entlastung des Gemeindedirektors a. D. bzw. des Gemeindedirektors<br>für die Jahre 2018 und 2019. ....                          | 224 |

Fortsetzung auf Seite 199

|                            |  |     |
|----------------------------|--|-----|
| Samtgemeinde Amelinghausen | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Betzendorf und Entlastung des Gemeindedirektors a. D. für das Jahr 2012 . . . . .                                  | 224 |
|                            | Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Betzendorf und Entlastung des Gemeindedirektors a. D. für die Jahre 2013 bis 2017 . . . . .                         | 225 |
|                            | Bekanntmachung der Gemeinde Betzendorf des Bebauungsplans Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Drögnendorf“, einschl. örtlicher Bauvorschriften                            | 225 |
|                            | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Oldendorf/Luhe und Entlastung des Gemeindedirektors a. D. für das Jahr 2012 . . . . .                              | 226 |
|                            | Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Oldendorf/Luhe und Entlastung des Gemeindedirektors a. D. für die Jahre 2013 bis 2017 .                             | 226 |
|                            | Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Oldendorf/Luhe des Bebauungsplans Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften . . . . . | 226 |
|                            | Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Soderstorf und Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2013 bis 2017. . . . .                                   | 228 |
| Samtgemeinde Bardowick     | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2026. . . . .  | 228 |
|                            | Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für die Haushaltsjahre 2026 und 2027. . . . .   | 229 |
| Samtgemeinde Dahlenburg    | Bekanntmachung der Gemeinde Nahrendorf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Eichdorf-Süd“ Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 BauGB . . . . .  | 230 |
| Samtgemeinde Scharnebeck   | Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen der Ergänzungssatzung „Am Lindenhof“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB . . . . .   | 232 |

**C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

**D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

|  |  |     |
|--|--|-----|
| Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg | Bekanntmachung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Garlstorf, Landkreis Lüneburg; hier: Ladung zur Auslegung der Wertermittlungsergebnisse einschließlich Anhörung . . . . . | 233 |
| 50Hertz Transmission GmbH                    | Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz) . . . . .               | 234 |

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt Sitzungstermin: Donnerstag, 25.06.2026, 14:00 Uhr Raum, Ort: Ritterakademie, Am Graalwall , 21335 Lüneburg

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 19.03.2026
5. Mitgliedschaft im Kreistag a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Ingolf Wiesner b) Verpflichtung von Sebastian Deffner
6. Umbesetzungen in den Fachausschüssen und sonstigen Gremien
7. Beschlussfassung Entlassung des ersten stellvertretenden Kreisbrandmeisters Stephan Dick aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
8. Beschlussfassung über die Ernennungen von zwei stellvertretenden Kreisbrandmeister gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG)
9. Elbbrücke Darchau-Neu Darchau; Umsetzung der nächsten Schritte nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses
10. Bericht der Sparkasse Lüneburg über das Geschäftsjahr 2025; Vortrag von Frau Rieke
11. Verfahren zur Einnahmearteilung im hvv
12. Anpassung im On Demand-System hvv hop
13. Aufnahme neuer Organisationen im Fahrgastbeirat
14. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 6.000.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2025
15. Jahresabschlussarbeiten 2025; überplanmäßige Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen
16. Beteiligungsrichtlinie für den Landkreis Lüneburg
17. Überörtliche Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof «Finanzstatus unter Einbeziehung des Beteiligungsmanagements»
18. Förderrichtlinie des Landkreises Lüneburg für die energetische Sanierung von Nicht-Wohngebäuden
19. Erweiterung der Gebietskulisse der Öko-Modellregion Heiderregion Uelzen auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg und Lüneburg für die 3. Förderperiode (01.01.2027 - 31.12.2029)
20. Bundesförderprogramm „KlimaRäume - Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ - Beteiligung mit dem Projekt: „Klimaresiliente Umgestaltung des Michaelisgeländes“
21. Einführung eines mobilen Infrastrukturkatasters für die Feuerwehren und den Katastrophenschutz
22. Digitalisierungs- und KI-Strategie des Landkreises Lüneburg
23. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
24. Fortschreibung der Fördergrundsätze des Landkreises Lüneburg zur Schaffung neuer Krippen- und Kindergartenplätze und Beteiligung an Modernisierungsmaßnahmen in Kindergärten und Krippen
25. Einrichtung von Ausbildungsplätzen für das Ausbildungsjahr 2027
26. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000,00 Euro, die bis zum 28.02.2026 angeboten worden sind
27. Überarbeitung der Richtlinie über die finanzielle Förderung von Machbarkeitsstudien zur kommunalen Wärmeplanung im Landkreis Lüneburg und Initialberatung «Energetische Quartiersentwicklung»
28. Resolution zum geplanten Reformvorhaben der Notfallversorgung sowie der damit verbundenen Auswirkungen auf den Rettungsdienst - „Bund: Hände weg vom Rettungsdienst!“
29. Resolution zur bestehenden Finanzkrise der Kommunen - „Rettet die Kommunen!“
30. Resolution der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.04.2026 zum Thema „Stellungnahme des Kreistages des Landkreises Lüneburg zum geplanten Infrastruktur – Zukunftsgesetz – Sicherung von Umweltstandards und Beteiligungsrechten“
31. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 16.04.2026 zum Thema „Förderung des PSNV-B-Teams (Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene)“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 13.05.2026)
- 31.1. Änderungsantrag der Gruppe Die Linke/Die PARTEI vom 21.05.2026 zum Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 16.04.2026 zum Thema «Förderung des PSNV-B-Teams (Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene)» (Vorlagennummer2026/122)
32. Antrag der SPD-Fraktion vom 08.05.2026 zum Thema „Ausweitung und Verstetigung der Klassenassistenzen“

33. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen und der SPD-Fraktion vom 21.05.2026 zum Thema „Kulturgüter des Landkreises retten“
34. Antrag Die PARTEI vom 21.05.2026 zum Thema „Antrag zur Effizienzsteigerung kommunalpolitischer Sitzungen durch geschlechterdifferenzierter Redezeitverordnung (GdRV)“
35. Antrag Die PARTEI vom 21.05.2026 zum Thema „Antrag Zur temporären Wiederherstellung demokratischer Gesprächsverhältnisse durch eine initiale nicht-männliche Redebeitragsquote (NiMeR)“
36. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und der Gruppe Die Linke / Die Partei vom 01.06.2026 zum Thema „Unterstützung der Hanseschule - Oberschule Oedeme - bei der Entwicklung zur ‚sportfreundlichen Schule‘ durch den Kreistag des Landkreises Lüneburg“
37. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 02.06.2026 zum Thema „Prävention digitaler Gewalt an Schulen stärken“
38. Antrag der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen vom 02.06.2026 zum Thema „Flächendeckende Versorgung mit 5G im Landkreis Lüneburg“
39. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.06.2026 zum Thema „Verteilung der Mittel in Höhe von ca. 50 Mio. € aus dem Nieders. Kommunalinfrastrukturförderungsgesetz für den Landkreis Lüneburg“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 11.06.2026)
40. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 11.06.2026 zum Thema „Antrag auf die Erlassung einer Allgemeinverfügung für eine nächtliche Betriebsbeschränkung von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Lüneburg“
41. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
42. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 42.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.05.2026 zum Thema „Anfrage zum nächsten Kreistag zur Belastung von Feuerwehrleuten durch PFAS in Löschschäumen“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 04.06.2026)
- 42.2. Anfrage der Gruppe Die Linke/Die PARTEI zum Thema „Demokratie leben“ vom 21.05.2026.
- 42.3. Anfrage der Gruppe AfD / dieBasis vom 02.06.2026 zum Thema „Änderung des Katastrophenszenariums des Weltklimarates (IPCC)“
- 42.4. Anfrage der Gruppe DIE LINKE/Die PARTEI vom 03.06.2026 zu Thema“ Anfrage zur nächsten Kreistagssitzung zu Informationsveranstaltungen von Jugendoffizieren der Bundeswehr an Schulen im Landkreis Lüneburg“
- 42.5. Anfrage an den Kreistag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.06.2026 zum Thema „Baumfällungen der Leuphana – Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 11.06.2026)
43. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung

#### **Öffentlicher Teil**

45. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Jens Böther

## **Bekanntmachung über die Anberaumung eines Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Landwehrkreisel im Zuge der K 46 in Bardowick**

Der Landkreis Lüneburg, Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (nachfolgend: Vorhabenträger), hat am 13.11.2025 für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Regional- und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg (Anhørungs- und Planfeststellungsbehörde) beantragt.

Der Plan und die dazugehörigen Unterlagen haben öffentlich ausgelegen, und es bestand Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Behörden wurden zur Stellungnahme aufgefordert.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung durch Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung einzulegen, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 38 NStrG, § 18 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Anhørungs- und Planfeststellungsbehörde des Landkreises Lüneburg hat hierfür den Erörterungstermin anberaumt auf:

**Mittwoch, den 01. Juli 2026  
von 9:30 bis 15:00 Uhr**

Die Erörterung findet statt im

**Bewiker Huus  
Große Str. 16  
21357 Bardowick**

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

**[www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung](http://www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung)**

Ebenso kann die Bekanntmachung im UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingesehen werden:

**<https://www.uvp-verbund.de/>**

**Hinweise:**

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Es findet eine Einlasskontrolle statt. Bitte bringen Sie für den Einlass einen amtlichen Lichtbildausweis mit. Der Einlass beginnt eine halbe Stunde vor Erörterungsbeginn.
- Nicht nur die Einwender, sondern auch die Betroffenen sind zur Teilnahme und Erörterung berechtigt.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden (§ 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 3 VwVfG).
- Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Bevollmächtigte haben auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG).
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Lüneburg, 22.06.2026

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Panebianco

## **Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kreiswahl und die Landratswahl im Landkreis Lüneburg am 13. September 2026**

Anlässlich der Kreiswahl und der Landratswahl im Landkreis Lüneburg am 13. September 2026 wurde ein Kreiswahlausschuss gebildet. Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mache ich die Zusammensetzung bekannt:

**Vorsitzende:**

Kreisrätin  
Sigrid Vossers  
Lüneburg  
– Kreiswahlleiterin –

**Stellvertretender Vorsitzender::**

Kreisamtsrat  
Markus Wege  
Lüneburg  
– Stellvertretender Kreiswahlleiter –

**weitere Mitglieder:**

Inge Voltmann-Hummes  
Lüneburg  
  
Theodor Bross  
Melbeck  
  
Rolf Bräuer  
Lüneburg  
  
Prof. Dr. Kathrin Padberg-Gehle  
Lüneburg  
  
Andrea Brachwitz  
Hohnstorf  
  
Volker Studt  
Lüneburg

**Stellvertretende Mitglieder:**

Henry Arends  
Adendorf  
  
Inge Schmidt  
Radbruch  
  
Wolf von Nordheim  
Lüneburg  
  
Andreas Flügger  
Reppenstedt  
  
Jürgen Jürgensonn  
Lüneburg  
  
Sabrina Stache  
Barum

Lüneburg, 15. Juni 2026

Die Kreiswahlleitung  
des Landkreises Lüneburg  
In Vertretung  
Markus Wege

## Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur Untersagung der Anbindehaltung von Rindern

Ich treffe die folgenden Anordnungen:

1. Die **ganzjährige Anbindehaltung** von Rindern wird untersagt. Es gelten die folgenden Fristen und Anforderungen:
  - a) Die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern ist innerhalb von 18 Monaten ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung und im Falle einer Mastrinderhaltung mit Rein-Raus-Verfahren mit Beendigung des aktuellen Mastdurchganges in ein anderes Haltungssystem umzustellen oder zu beenden.
  - b) Die Umstellung und gewählte Art des neuen Haltungssystems oder die beabsichtigte Aufgabe der Rinderhaltung ist über das Meldeportal des LAVES (<https://laves-nexus.niedersachsen.de/anbindehaltung>) innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich mitzuteilen.
  - c) Tiere dürfen ab sofort nicht neu in die ganzjährige Anbindehaltung eingestellt werden.
2. Hiermit wird die **kombinierte Anbindehaltung** (Anbindehaltung mit ganzjährig täglich mindestens zwei Stunden Zugang zu einem Auslauf, Laufhof oder einer Weide) von Rindern untersagt. Es gelten die folgenden Fristen und Anforderungen:
  - a) Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung (Übergangsfrist) ist über das Meldeportal des LAVES (<https://laves-nexus.niedersachsen.de/anbindehaltung>) schriftlich mitzuteilen, ob die kombinierte Anbindehaltung eingestellt werden soll oder beabsichtigt ist, die Anbindehaltung umzubauen und dazu, soweit erforderlich, ein Bauantrag eingereicht wurde.
  - b) Wird die Entscheidung nicht fristgerecht innerhalb der Übergangsfrist nach 2.a.) mitgeteilt, muss die kombinierte Anbindehaltung von Rindern spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beendet werden.
  - c) Soll die kombinierte Anbindehaltung von Rindern eingestellt werden, ist diese spätestens mit Ablauf von maximal fünf Jahren ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung zu beenden.
  - d) Soll die kombinierte Anbindehaltung umgebaut werden, muss dieser Umbau spätestens sieben Jahre ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung abgeschlossen sein (Umstellungsfrist).
  - e) Auf Antrag, der innerhalb der Umstellungsfrist von sieben Jahren nach 2. d.) zu stellen ist, kann im Einzelfall die Frist von bis zu sieben Jahren im Falle eines noch nicht abgeschlossenen Umbaus um bis zu zwei Jahre verlängert werden, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist.
3. Hiermit wird die **saisonale Anbindehaltung** (Anbindehaltung mit täglichem Weidegang von mehr als zwei Stunden während der Vegetationsperiode, im Allgemeinen von Mai bis Oktober) von Rindern und die **Anbindehaltung von männlichen Mastrindern, die nach Vollendung ihres sechsten Lebensmonats über maximal sechs Monate ihrer Lebenszeit angebunden gehalten werden** untersagt. Es gelten die folgenden Fristen und Anforderungen:
  - a) Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung (Übergangsfrist) ist über das Meldeportal des LAVES (<https://laves-nexus.niedersachsen.de/anbindehaltung>) schriftlich mitzuteilen, ob die saisonale Anbindehaltung von Rindern bzw. die Anbindehaltung von männlichen Mastrindern eingestellt oder beabsichtigt wird, die Anbindehaltung umzubauen und dazu, soweit erforderlich, ein Bauantrag eingereicht wurde.
  - b) Wird die Entscheidung nicht fristgerecht innerhalb der Übergangsfrist nach 3 a.) mitgeteilt, muss die saisonale Anbindehaltung von Rindern bzw. die Anbindehaltung von männlichen Mastrindern spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beendet werden.
  - c) Soll die saisonale Anbindehaltung von Rindern bzw. die Anbindehaltung von männlichen Mastrindern eingestellt werden, ist diese spätestens mit Ablauf von maximal fünf Jahren ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung zu beenden.
  - d) Soll die saisonale Anbindehaltung bzw. die Anbindehaltung von männlichen Mastrindern umgebaut werden, muss dieser Umbau spätestens sieben Jahre ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung abgeschlossen sein (Umstellungsfrist).
  - e) Auf Antrag, der innerhalb der Umstellungsfrist von sieben Jahren nach 3. d.) zu stellen ist, kann im Einzelfall die Frist von bis zu sieben Jahren im Falle eines noch nicht abgeschlossenen Umbaus um bis zu zwei Jahre verlängert werden, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist.
4. Alle anderen Formen der Anbindehaltung von Rindern als die unter den Nummern 2. und 3. genannten, insbesondere Anbindehaltungen mit Auslauf von weniger als zwei Stunden täglich, unregelmäßigem Weidegang oder Anbindehaltungen von männlichen Mastrindern, in der die männlichen Mastrinder nach Vollendung ihres sechsten Lebensmonats mehr als sechs Monate ihrer Lebenszeit angebunden gehalten werden, sind der ganzjährigen Anbindehaltung nach Nummer 1. gleichzustellen; die vorübergehende zeitlich eng begrenzte Fixierung von Rindern im Einzelfall beispielsweise für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sowie (Klauen-)Pflegemaßnahmen ist vom Verbot der Anbindehaltung ausgenommen. Höherrangiges Recht bleibt unberührt.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen in den Nummern 1 b.) und c.), 2 a.) und 3 a.) wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
6. Androhung von Zwangsgeldern  
Für die Nichterfüllung der Mitteilungspflichten nach den Nummern 1 b.), 2 a.), und 3 a.) wird ein Zwangsgeld in Höhe von 300 Euro angedroht.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Gemäß § 16a Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Zur Konkretisierung des § 2 TierSchG für die Haltung von Rindern dienen u. a. die Abschnitte 1 (Allgemeine Bestimmungen) und 2 (Anforderungen an das Halten von Kälbern) der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), in denen Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren beschrieben sind. Kälber sind Hausrinder im Alter von bis zu sechs Monaten (§ 2 Nr. 3 TierSchNutztV) und dürfen gemäß § 5 Nr. 3 TierSchNutztV nicht angebonden werden.

Zur Auslegung des § 2 TierSchG für die Haltung von Rindern dienen u. a. der vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) 2006 herausgegebene „Nationale Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren“, die Stellungnahmen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) zur Anbindehaltung von Rindern aus 2015 (<https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/>), die Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) und die Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses zum Europäischen Tierhaltungsübereinkommen (ETÜ) richten sich an die Vertragsparteien und konkretisieren die allgemeinen Grundsätze in Artikel 1 bis 7 des Übereinkommens. In den Europaratsempfehlungen für die Haltung von Rindern wird darauf hingewiesen, „dass die Grundvoraussetzungen für Gesundheit und Wohlbefinden bei Rindern darin bestehen, dass [...] die angewandten Haltungssysteme auf ihre physiologischen Bedürfnisse und Verhaltensmuster abgestimmt [...] sind“. Weiter heißt es: „Wo immer sich die Gelegenheit bietet, sollten sie [Anm.: die Rinder] in der Lage sein, ihrem sozialen Erkundungsdrang nachzugehen und das mit der Aufrechterhaltung einer sozialen Struktur verbundene Verhalten auszuüben.“

Höchstrichterliche Grundsätze zur Auslegung von § 2 Nr. 1 TierSchG sind im Rahmen des „Legehennen-Urteils“ des BVerfG vom 6.7.1999 (Urteil des Zweiten Senats vom 6.7.1999 – 2 BvF 3/90) festgeschrieben worden. Das Urteil ist von allgemeiner Bedeutung für die Auslegung des Tierschutzgesetzes und betrifft deshalb nicht nur die Haltung von Legehennen, sondern jede Tierhaltung (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, Rn. 12 zu § 2 TierSchG), somit auch die Haltung von Rindern.

Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Formen der Anbindehaltungen erfüllen nicht die Anforderungen des § 2 TierSchG und sind deshalb grundsätzlich tierschutzwidrig.

Zum Ausgleich des Bewegungsdefizits wurden die saisonale und die kombinierte Anbindehaltung und die Anbindehaltung männlicher Mastrinder nach Vollendung des sechsten Lebensmonats über insgesamt maximal sechs Monate ihrer Lebenszeit lediglich als Übergang bis zur Umstellung der Haltung toleriert, sofern keine haltungsbedingten Schäden/Technopathien (z. B. an Klauen, Gelenken, Schleimbeuteln, Euter, Zitzen, Integument) festzustellen waren.

I.

Verstöße gegen § 2 Nr. 1 TierSchG

Gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.

Die genannten Anbindehaltungsformen (1.-3.) führen in zahlreichen Funktionskreisen des Verhaltens zu einer erheblichen Einschränkung oder Nichtausführbarkeit der nach § 2 Nr. 1 TierSchG zugesicherten artgerechten Verhaltensweisen der Rinder.

Angemessen bezieht sich nicht nur auf „ernähren“ und „pflegen“, sondern auch auf „verhaltensgerecht unterbringen“ (vgl. BVerfG, Urteil vom 06.07.1999, 2 BvF 3/90). Schon aus der Art, dem Ausmaß und evtl. auch der Zeitdauer, mit der ein für das Wohlbefinden bedeutendes Grundbedürfnis zurückgedrängt und der zugehörige Verhaltensablauf beeinträchtigt wird, kann sich ergeben, dass dies unangemessen ist. Im Minimum ist daraus abzuleiten: Jedenfalls dann, wenn in einem Tierhaltungssystem ein für das tierliche Wohlbefinden vergleichbar wichtiges Grundbedürfnis, wie das ungestörte Ruhen oder die gleichzeitige Nahrungsaufnahme, in vergleichbar starkem Ausmaß zurückgedrängt ist, muss dies als unangemessen eingestuft werden (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, Rn. 40 zu § 2 TierSchG).

Eine Zuwiderhandlung gegen § 2 Nr. 1 TierSchG liegt vor, wenn bei den gehaltenen Tieren oder einem Teil davon ein oder mehrere Verhaltensbedürfnisse aus den Funktionskreisen unterdrückt oder erheblich zurückgedrängt worden sind.

Maßstab ist das Verhalten von Tieren der jeweiligen Art, das von diesen unter natürlichen (bei wildlebenden Tieren) bzw. naturnahen (bei Haus- und Nutztieren) Lebensbedingungen und bei freier Beweglichkeit und vollständigem Organgebrauch (also z. B. in einem ausgestalteten Freigehege) gezeigt wird (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2014, 23 K 5500/12 Rn. 51).

Die geschützten Verhaltensabläufe werden dabei in sechs bis acht Funktionskreise eingeteilt. Dazu gehören: 1. Nahrungserwerbsverhalten einschl. Nahrungssuche, 2. Ruhe- und Schlafverhalten, 3. Körperpflegeverhalten (Komfortverhalten), hierzu zählen auch die Eigenkörperpflege und die Thermoregulation, 4. Fortpflanzungsverhalten und Mutter-Kind-Verhalten, 5. Sozialverhalten/Absonderung, 6. Erkundung (dient teils dem Nahrungserwerb, aber nicht immer), 7. Ausscheidung (kann der Körperpflege zugeordnet werden), einzig 8. das Bewegungsverhalten (Lokomotion, Fortbewegung), unterliegt der Einschränkung des § 2 Nr. 2 TierSchG.

Die Annahme, dass eine Unterbringung nicht verhaltensgerecht ist, setzt nicht voraus, dass bereits Leidens-, Krankheits- oder Schadensanzeichen erkennbar sind.

Unterdrückt oder erheblich zurückgedrängt sind die artgemäßen Verhaltensweisen der Funktionskreise „Sozialverhalten“, „Ruhe- und Schlafverhalten“, „Nahrungserwerbsverhalten“, „Mutter-Kind-Verhalten“, „Körperpflegeverhalten“, „Erkundung“ und „Bewegungsverhalten“.

Nicht ausführbar sind: Gruppenbildung, Distanzwahrung (angestrebter Abstand normalerweise bis 5 m); Gehen, Laufen, Rennen und sich Umdrehen; Liegeplatzwahl; Absondern zur Geburt bei Fehlen einer Abkalbebuch, Mutter-Kind-Verhalten u. a. durch Belecken des Kalbes; soziale Körperpflege; thermoregulatorisches Verhalten; räumliche Erkundung.

Stark eingeschränkt sind: Sozialkontakt in der Herde; arttypisches Aufstehen mit Kopfschwung, arttypisches Abliegen, störungsfreies Ruhen und Schlafen; synchrones Wiederkäuen im Liegen; Eigenkörperpflege durch Belecken von auch entfernt liegenden Körperteilen, Kratzen mit Hornspitze, Klauen und Schwanz, Körperpflege an Objekten. Bei Rindern in Anbindehaltung ist deshalb die Verhaltensstörung „erzwungenes Nichtverhalten“ festzustellen.

Folgende Funktionskreise des Verhaltens werden in Anbindehaltung unangemessen zurückgedrängt:

- das **Sozialverhalten** (Sozialkontakt, Gruppenbildung, Aufrechterhaltung der Sozialstruktur, Einhaltung der Individualdistanz)

Die Vorfahren des heutigen Hausrindes lebten in Familienverbänden zusammen. Rinder sind Herdentiere, es gehört zum Sozialverhalten von Rindern, sich gleichzeitig derselben Beschäftigung zu widmen (gleichzeitiges Fressen, Wiederkäuen und Ruhen). Es kommt zu individuellen, langanhaltenden Freundschaften (vgl. Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, 5.1, S. 15), zu Gruppen- und Untergruppenbildung und zum Aufbau einer sozialen Hierarchie (vgl. Bogner/Grauvogel (1984): Verhalten landwirtschaftlicher Nutztiere, S. 183, 197).

Rinder sind Distanztier; steht ihnen genügend Platz zur Verfügung, halten die Tiere bei der Fortbewegung und beim Fressen, aber auch im Liegen – je nach Alter und individuellen Zu- oder Abneigungen – in der Regel einen Abstand von 0,5 bis 5 m ein (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, Rn. 6 zu § 2 TierSchG). Rinder legen sich nur selten in unmittelbarem Körperkontakt zu anderen Herdenmitgliedern nieder (Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, 5.1, S. 16). Bei Anbindehaltung entspricht der Abstand zwischen den Rinderköpfen im Mittel der Standbreite (zumeist 110 cm), kann aber von den Tieren im Kopfbereich von 0 bis ca. 2,0 m variiert werden. Die Körper sind deutlich näher aneinander, berühren sich oft. Durch die Anbindehaltung werden Rinder zwangsvergesellschaftet und sind gezwungen, den arteigenen Mindestabstand zwischen zwei Individuen (Individualdistanz) zu unterschreiten. „Eine verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne des § 2 Nr. 1 TierSchG erfordert, dass dem Tier ausreichend Platz zur Verfügung steht, um ihm ein möglichst natürliches Sozialverhalten zu ermöglichen. Dazu gehört bei Rindern u. a. die Möglichkeit, einen Mindestabstand zu Artgenossen einzuhalten, [...] (VG Köln Beschl. v. 28.8.2018, 21 L 1543/18, juris-Rn. 16).“

Bezogen auf die genannten Anbindehaltungsformen (1.-3.) lässt sich zusammenfassen:

Bei der ganzjährigen Anbindehaltung ist der Sozialkontakt eingeschränkt ausführbar, da die Anbindehaltung mit eingeschränktem Nachbarkontakt einhergeht. Das Aufrechterhalten einer arteigenen Mindestdistanz zum Nachbar tier ist nicht möglich, dadurch, dass die Rinder gezwungen sind, Seite an Seite zu liegen bzw. zu stehen. Die Gruppenbildung ist nicht ausführbar, da keine Gruppenhaltung erfolgt und keine freie Wahl der Nachbar tier nach Sympathie und Antipathie möglich ist. Die Schaffung und Aufrechterhaltung einer Sozialstruktur ist wegen der permanenten Anbindung bei ganzjähriger Anbindehaltung nicht ausführbar. Damit sind die wesentlichen Elemente des Sozialverhaltens bei ganzjähriger Anbindehaltung vollständig unterdrückt bzw. unangemessen zurückgedrängt.

Bei der saisonalen Anbindehaltung und der Anbindehaltung männlicher Mastrinder nach Vollendung des sechsten Lebensmonats über insgesamt maximal sechs Monate ihrer Lebenszeit (im Weiteren als mehrmonatige Anbindehaltung männlicher Mastrinder bezeichnet) ist der Sozialkontakt eingeschränkt ausführbar, da die Anbindehaltung über i. d. R. einen Zeitraum von sechs bis acht Monaten am Stück mit eingeschränktem Nachbarkontakt einhergeht. Das Aufrechterhalten einer arteigenen Mindestdistanz zum Nachbar tier ist in den i. d. R. sechs bis acht Monaten der Anbindehaltung am Stück nicht möglich. Die Gruppenbildung ist in den i. d. R. sechs bis acht Monaten der Anbindehaltung nicht ausführbar, da über Monate hinweg keine Gruppenhaltung erfolgt und keine freie Wahl der Nachbar tier nach Sympathie und Antipathie möglich ist. Die Schaffung einer Sozialstruktur ist wegen der mehrmonatigen Anbindehaltung erschwert, die Aufrechterhaltung derselben nicht ausführbar, da sich die Sozialstruktur in der Weidesaison durch Rangauseinandersetzungen immer wieder neu finden muss. Damit sind die wesentlichen Elemente des Sozialverhaltens von Rindern bei saisonaler Anbindehaltung und mehrmonatiger Anbindehaltung männlicher Mastrinder unangemessen zurückgedrängt.

Bei kombinierter Anbindehaltung ist der Sozialkontakt zwischen den Rindern aufgrund des täglichen Angebundenseins über einen Zeitraum zwischen i. d. R. 16 und 22 Stunden nur stundenweise (zwei bis acht Stunden) ausführbar. Das Aufrechterhalten einer arteigenen Mindestdistanz zum Nachbar tier und die Gruppenbildung ist während des Angebundenseins nicht ausführbar, da über den Großteil des Tages keine Gruppenhaltung erfolgt und während des Angebundenseins eine Zwangsvergesellschaftung stattfindet. Sind Rinder gezwungen, die Mindestdistanz zu Nachbar tieren zu unterschreiten, ist dies nicht verhaltensgerecht und mit Stress, Angst und Leiden für die Tiere verbunden. Damit sind in kombinierter Anbindehaltung wesentliche Elemente des Sozialverhaltens unangemessen zurückgedrängt.

- das **Ruheverhalten**

Rinder ruhen gewöhnlich im Liegen. Erwachsene Rinder verbringen im Rahmen ihres arteigenen Ruheverhaltens mindestens 50 % des Tages im Liegen (7-12 Std.) mit fünf bis zehn Liegeperioden á 1,5 Std., Jungtiere noch deutlich länger. Die häufigste Ruheposition bei erwachsenen Rindern ist die Bauchseitenlage (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, Rn. 3 zu § 2 TierSchG). Der Kopf wird meist aufrecht getragen; Kopf und Hals werden aber auch, besonders während des Schlafens, flach auf den Boden gestreckt oder auf die Flanke der weniger belasteten Körperseite gelegt. Raumfordernde Ruhepositionen mit Seitenlage, Streckung der Vorderextremitäten oder Auflegen des Kopfes können nur auf der Weide oder im Laufstall eingenommen werden. Diese sind in Anbindeställen nicht möglich (vgl. Sambras (1997): Nutztierethologie, 5.6.2 Liegestellungen, S. 115).

Das arteigene Ruheverhalten wird in allen genannten Formen der Anbindehaltung (1.-3.) besonders stark und unangemessen zurückgedrängt: der Abliege- und Aufstehvorgang ist eingeschränkt durch die Fixierung und das knapp ausreichende Platzangebot, das störungsfreie Ruhen und das Schlafen ist oft durch das Nachbar tier behindert, die Einnahme der arttypischen Ruhe- und Schlaf lage ist eingeschränkt wegen der Behinderung durch die Fixierung, einige arteigene Ruhepositionen sind den Tieren in Anbindehaltung gänzlich verwehrt, und das eingeschränkte Platzangebot und die freie

Liegeplatzwahl ist durch die Anbindung nicht ausführbar. Selbst wenn der Weidegang bei kombinierter Anbindehaltung acht Stunden täglich beträgt, verbringt das Rind den Rest des Tages (d. h. 16 Stunden) in Anbindehaltung unter Zurückdrängung des Ruheverhaltens, was die arteigenen Ruheperioden beim Rind, die über den gesamten Tag verteilt sind, verhindert.

- das **Bewegungsverhalten** / die **Lokomotion** (Gehen, Laufen, Rennen, Drehung)

In freier Wildbahn legen Rinder bis zu 40 km täglich zurück, auf der Weide bis zu 13 km täglich, in Laufställen von 0,5 bis 4 km pro Tag. Die Fortbewegung ist in Anbindehaltung stark eingeschränkt bzw. nicht ausführbar, da Gehen, Laufen, Rennen und Drehen während des Angebundenseins unmöglich sind.

Die Rinder sind lebenslang (ganzjährige Anbindehaltung), monatelang (saisonale Anbindehaltung und mehrmonatige Anbindehaltung von männlichen Mastrindern) oder zwischen 90 % (bei zweistündigem Auslauf pro Tag) und 2/3 (bei achtstündigem, ganzjährigem, täglichem Weidegang) ihres Lebens am Hals mit einer Kette fixiert und stehen in einer Reihe eng an eng (Standplatzbreite in der Regel 110 cm).

In allen oben genannten Formen der Anbindehaltung (1.-3.) wird die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung durch die langanhaltende Fixierung erheblich eingeschränkt und unangemessen zurückgedrängt.

- das **Nahrungserwerbsverhalten** (Futter- und Wasseraufnahmeverhalten)

Rinder grasen in langsamen Vorwärtsgängen und im „Weideschritt“ (d. h. die Vorderbeine stehen versetzt hintereinander, so dass das Tier mit dem Maul auch bodennahe Gräser erreichen kann) (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, Rn. 2 zu § 2 TierSchG). Kann diese Schrittstellung von den Tieren bei Stallhaltung bautechnisch bedingt nicht eingenommen werden, muss Futter erhöht angeboten werden (Tierschutzleitlinien für die Milchkuhhaltung, 5.3, S. 17).

Das artgemäße Nahrungserwerbsverhalten (Futter- und Wasseraufnahmeverhalten) ist in der Anbindehaltung (ganzjährigen, saisonalen Anbindehaltung, mehrmonatigen Anbindehaltung von männlichen Mastrindern und kombinierter Anbindehaltung mit Auslauf ohne bzw. mit wenigen Stunden Weidegang) stark eingeschränkt bzw. unangemessen zurückgedrängt, da über sechs Monate pro Jahr bis ganzjährig kein bzw. kaum Gras (kontinuierliche Nahrungsaufnahme über den ganzen Tag verteilt (Weideschritt)) auf der Weide möglich ist bzw. bei kombinierter Anbindehaltung mit ganzjährig täglich mindestens achtstündigem Weidegang eingeschränkt, da zeitweise Gras auf der Weide möglich ist (KTBL-Schrift 446, 2006, Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren, S. 213 ff.).

- das **Körperpflegeverhalten** (Eigenkörperpflege, soziale Körperpflege, Ausscheidungsverhalten, Thermoregulation)

Zum Körperpflegeverhalten von Rindern können die Eigenkörperpflege, die soziale Körperpflege, das Ausscheidungs- und Thermoregulationsverhalten gezählt werden. Die regelmäßige Körperpflege dient dem Wohlbefinden und hat eine soziale Komponente (Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, 5.8, S. 20). Zur **Eigenkörperpflege** von Rindern gehören Leck-, Kratz- und Scheuerbewegungen, die mit Zunge, Hörnern und Klauen ausgeführt werden. Zum Erreichen entfernter Körperteile sind raumfordernde Bewegungen nötig: der Kopf wird weit nach hinten geschwungen, wofür u. a. ausreichend Platz vorhanden sein muss. Rinder stellen sich hierzu mit gespreizten Extremitäten bockartig hin, um mit schleudernden Bewegungen von Kopf und Zunge auch entfernte Körperstellen zu erreichen. Unter extensiven (naturnahen) Haltungsbedingungen scheuern sich Rinder gern an Bäumen, Sträuchern und Pfosten (Tierschutz-Leitlinie Milchkühe; 5.8, S. 21). Durch das Belecken wird die Durchblutung der Haut angeregt, das Haarwachstum positiv beeinflusst und der Fellwechsel unterstützt. Schmutz wird entfernt und das Wohlbefinden der Tiere gesteigert (Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, 5.8, S. 21). Die Neigung zu Hautpflegemaßnahmen ist im Falle von Auslauf nach längerem Aufenthalt im Anbindestall besonders groß (Sambraus (1978): Nutztierethologie, S. 121; Rist/Schragel (1992): Artgemäße Rinderhaltung, S. 60; VVT Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle [AtD] (2008), 35, 40), was als eine Art „Nachholbedarf“ zu werten ist und zeigt, dass das arteigene Bedürfnis von Rindern für Körperpflegemaßnahmen besonders ausgeprägt ist.

Kühe, die keine Möglichkeit haben, sich im Rahmen der Eigenkörperpflege zu kratzen, beginnen häufig, mit Futter zu werfen, um ihren Juckreiz zu stillen. Futterwerfen tritt vornehmlich in Anbindehaltung auf (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, Rn. 13 zu § 2 TierSchG; Bergschmidt/Lindena/Neuenfeldt/Tergast (2018): Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen, Thünen Working Paper 111, S. 5, [https://literatur.thuenen.de/digbib\\_extern/dn060522.pdf](https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn060522.pdf), abgerufen am 26.05.2026). Hält dieser Zustand länger an, kann sich daraus eine Stereotypie entwickeln, die nicht nur auf mangelnde Kratzmöglichkeiten, sondern auch auf Frustration im Allgemeinen hindeutet (Redbo (1990), Applied animal behaviour science, 2 (1-2), 57-67, S. 58).

Auch die Europaratsempfehlungen für die Haltung von Rindern sieht in Artikel 6 Abs. 3 vor, dass es allen Rindern, egal ob Mastrind oder Milchkuh, jederzeit – unabhängig von der konkreten Haltungsform – möglich sein muss, sich mühe-los scheuern und lecken zu können und genügend Raum zu haben, um abzuliegen, zu ruhen, Schlafhaltungen einzunehmen oder sich zu strecken und aufzustehen. Anbindehaltung, die es verhindert, dass das Rind den Kopf nach hinten schwingt, um entfernte Körperteile belecken zu können, ist hiermit nicht vereinbar (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, Rn. 8 zu § 2 TierSchG) und nicht verhaltensgerecht im Sinne des § 2 Nr. 1 und § 2 Nr. 2 TierSchG.

Die **soziale Körperpflege** gehört bei Rindern zum Komfort- und Sozialverhalten. Leckkontakte finden bevorzugt zwischen rangnahen Tieren statt. Beleckt werden bevorzugt Körperstellen, die das Rind selbst schlecht erreichen kann. Die soziale Körperpflege findet immer zwischen einer Fress- und einer Liegephase statt. Bei ganztägiger Weidehaltung haben Rinder je nach Jahreszeit drei bis vier Leckphasen, mit einem Schwerpunkt am Abend. Werden weidegehaltene Rinder nachts aufgestallt, beginnt bald nach dem morgendlichen Austrieb eine Periode intensiver sozialer Hautpflege. Die fehlende Kontaktmöglichkeit während der Aufstallung führt offenbar zu einem Reizstau, der so bald wie möglich abgebaut wird (Sambraus (1978): Nutztierethologie, S. 69-70).

Auch Streckbewegungen zur Lockerung der Muskulatur und Anregung des Kreislaufes gehören zum Komfortverhalten (vgl. Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, 5.8, S. 21).

Im Rahmen des **Ausscheidungsverhaltens** bevorzugen Rinder keinen bestimmten Platz zum Absetzen von Harn und Kot, so dass sie unter den Gegebenheiten in Anbindehaltung auch ihren Liegeplatz verschmutzen (diffuse Elimination). Weibliche Tiere krümmen beim Absetzen von Harn und Kot im Stehen physiologischer Weise den Rücken auf, männliche nur beim Kotabsatz. Im Mittel kotet das erwachsene Rind täglich ungefähr 10- bis 15-mal und setzt etwa sieben bis zehnmal am Tag Harn ab. Stress führt zu einer deutlichen Erhöhung der Absatzhäufigkeit (vgl. Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, 5.5, S. 19).

Rinder haben ein Bedürfnis zur **Thermoregulation**. Sie vertragen tiefe Temperaturen besser als hohe. Ihre thermoneutrale Zone – der Bereich, in dem das Rind seine Körpertemperatur ohne zusätzlichen Aufwand aufrechterhalten kann – liegt zwischen 4 und 15 °C. Bei Hochleistungsrindern ist aufgrund thermischer Belastung bereits oberhalb von 20 bis 23°C ein Milchrückgang zu beobachten. (Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, 5.2, S. 17). Ausgleich erfolgt bei Hitze durch Aufsuchen kühler, schattiger, gut belüfteter, wenn möglich auch feuchter (Verdunstungskälte) und nasser Plätze und durch das Einnehmen eines größeren Körperabstandes zum Nachbartier, bei Kälte entsprechend gut isolierter, windgeschützter bzw. zugfreier, trockener Plätze und durch das Suchen der Körpernähe anderer Tiere.

Die fehlende Möglichkeit zur Ausübung der sozialen Körperpflege und des arteigenen Eigenkörperpflegeverhaltens, insbesondere auch der Stillung von Juckreiz, ist bei der ganzjährigen (1.) und mehrmonatigen (3.) Anbindehaltung als nicht angemessen verhaltensgerecht einzustufen.

Im Falle der kombinierten Anbindehaltung sind die fehlenden Möglichkeiten zur sozialen Körperpflege und zur arteigenen Eigenkörperpflege, insbesondere die fehlende Möglichkeit des Stillens von Juckreiz, als nicht angemessen verhaltensgerecht einzustufen.

Raumgreifende, arteigene Eigenkörperpflegemaßnahmen sind aufgrund der Enge und der Fixierung des Kopfes in allen genannten Anbindehaltungsformen (1.-3.) nicht möglich (vgl. Köpnick AUR 2011, 429, 430; Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, 5.8., S. 21). Wenn ein Rind Juckreiz empfindet an einer Körperstelle, bei der es angebunden nicht in der Lage ist, sich zu kratzen, eine Kratzgelegenheit/-bürste aufzusuchen oder sich durch einen Artgenossen kratzen zu lassen (Komfortverhalten), weil es die dafür erforderliche Körperhaltung angebunden bei geringem Platz nicht einnehmen kann, nützt es dem Rind in diesem Moment nichts, wenn es sich 16 bis 22 Stunden später kratzen kann. Es muss den Juckreiz über 16 bis 22 Stunden ertragen.

Das arteigene Ausscheidungsverhalten bei Kurzstand und das arteigene Eigenkörperpflegeverhalten ist im Falle des Einsatzes eines elektrischen Kuhtrainers nicht ausführbar und damit unangemessen zurückgedrängt.

- **Sonstige Funktionskreise** (Spielverhalten, Erkundungsverhalten, Fortpflanzungsverhalten, Mutter-Kind-Verhalten)

**Spielverhalten** wird am häufigsten von Jungtieren gezeigt, kommt aber auch bei erwachsenen Rindern vor. Es ist dem Sozial- und Bewegungsverhalten zuzurechnen. Erwachsene Rinder laufen oder traben teils spielerisch große Strecken. Der Lauf wird gelegentlich durch Bocksprünge unterbrochen. Kühe zeigen Spielverhalten besonders ausgeprägt, wenn sie nach langem Stallaufenthalt auf die Weide zurückkehren. Dieses Verhalten spricht für eine spezifische Spielenergie, die gestaut ist und dann entladen wird (Sambraus (1978): Nutztierethologie, S. 70). In allen genannten Formen der Anbindehaltung (1.-3.) ist Spielverhalten während der Dauer des Angebundenseins nicht ausführbar und unangemessen zurückgedrängt.

Arteigenes **Erkundungsverhalten** ist in allen Formen der Anbindehaltung (1.-3.) während des Angebundenseins unangemessen zurückgedrängt, da nur wenige monotone Umweltreize bestehen und die Tiere am Ort fixiert sind.

Arteigenes Verhalten im Bereich **Fortpflanzung** und **arteigenes Mutter-Kind-Verhalten** sind in allen Formen der Anbindehaltung (1.-3.) während des Angebundenseins unangemessen zurückgedrängt: eine arteigene erhöhte Bewegungsaktivität mit Aufspringen/Rindern während der Brunst ist wegen der Fixierung während der Anbindung nicht möglich, eine arteigene Separation zur Geburt ist nicht gegeben, soweit keine rechtzeitige Verbringung in eine Abkalbebuch ohne Anbindung stattfindet, das Geburtsverhalten ist unterdrückt wegen der Fixierung mit Bewegungseinschränkung, die Mutter-Kind-Bindung ist unterdrückt, weil eine frühe Trennung von Kuh und Kalb stattfindet.

Den unterschiedlichen ethologischen Funktionskreisen sind bei einer verhaltensgerechten Unterbringung auch unterschiedliche **räumliche Funktionsbereiche** zugeordnet (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, Rn. 30 zu § 2 TierSchG). Da die angebundenen Rinder ihre Umgebung nicht in Funktionsbereiche einteilen können, können sie u. a. Fress- und Liegeplatz, wie es ihrem arteigenen Verhalten entspricht, nicht voneinander trennen.

II.

Verstöße gegen § 2 Nr. 2 TierSchG

Gemäß § 2 Nr. 2 TierSchG darf derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Bei allen genannten Formen der Anbindehaltung (1.-3.) liegt auch ein Verstoß gegen § 2 Nr. 2 TierSchG vor, weil es zu vermeidbaren Leiden und Schäden kommt und ggf. zu Schmerzen.

Das Bedürfnis eines Tieres zur artgemäßen Bewegung ist als einziges seiner Bedürfnisse Einschränkungen bis zur Schmerz-/Leidensgrenze unterworfen.

Es gilt ein uneingeschränktes Verbot der Zufügung von Schmerzen. „Einfache“ Schmerzen reichen aus. Erforderlich, aber auch ausreichend für einen Verstoß ist, dass die Bewegungseinschränkung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Schmerzen entfielen.

Es gilt ferner ein eingeschränktes Verbot der Zufügung von Leiden oder Schäden. Verursacht die Einschränkung der Bewegung zwar keine Schmerzen, aber Leiden oder Schäden, so begründet dies eine Rechtswidrigkeit, soweit diese Folgen vermeidbar sind. „Einfaches“ Leiden reicht aus. Auf die Dauer kommt es ebenfalls nicht an. Während des Angebundenseins ist die natürliche Bewegungsmöglichkeit der Rinder permanent (ganzjährige), monatelang am Stück

(saisonale) oder sich wiederholend (kombinierte Anbindehaltung) so eingeschränkt, dass ihnen nicht einmal ein Minimum an artgerechtem Verhalten möglich ist, was mit Leiden für die Tiere verbunden ist.

„Unvermeidbar“ sind die Leiden und Schäden, wenn ihre Verursachung einem vernünftigen Grund entspricht. „Vernünftig ist ein Grund, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden“ (Lorz/Metzger (1997): TierSchG Kommentar, § 1 TierSchG, Rn. 61).

Alle durch die Unterdrückung der arteigenen Funktionskreise des Verhaltens in allen genannten Anbindehaltungsformen (1.-3.) hervorgerufenen Leiden sind durch das Unterlassen einer mehr als nur ganz vorübergehenden, zeitlich eng begrenzten Anbindehaltung von Rindern als vermeidbar einzustufen.

An der Erforderlichkeit bewegungseinschränkender Haltungsformen wie der Anbindehaltung (1.-3.) fehlt es, da sich der verfolgte Nutzungszweck auch durch andere, in der landwirtschaftlichen Praxis seit Jahrzehnten üblichen und verbreiteten Haltungsformen von Rindern ohne Anbindung erreichen lässt. Dabei ist zu beachten, dass aus dem Grundsatz des ethisch begründeten Tierschutzes (vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, 2019, Rn. 1 zu § 1 TierSchG) ökonomische Gründe allein den Begriff des vernünftigen Grundes (und damit auch der Unvermeidbarkeit) nicht ausfüllen können und dass Tieren aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis keine Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen. (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 1023, Rn. 48 zu § 2 TierSchG; Lorz/Metzger, TierSchG, 7. Auflage 2019, Rn. 45 zu § 2 TierSchG).

Es liegen auch vermeidbare Schäden vor. Ein **Schaden** liegt vor, wenn der körperliche oder seelische Zustand, in welchem ein Tier sich befindet, vorübergehend oder dauernd zum Schlechteren hin verändert wird (vgl. VG Düsseldorf Beschluss vom 28.09.2016, 23 L 2645/16, Rn. 39). Beispiele für Schäden (vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, 2019, Rn. 54 zu § 1 TierSchG) sind u. a. Gesundheitsbeschädigungen (z. B. funktionelle Störungen, Verletzungen, Wunden, Verhaltensschädigung hins. Fortbewegung oder Nahrungserwerbsverhalten, Verhaltensstörungen). Der Tod ist der größtmöglich anzunehmende Schaden (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, Rn. 27 ff. zu § 1 TierSchG).

Durch die andauernde Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit besteht das gegenüber anderen Haltungsformen erhöhte Risiko, dass es bei angebundenen Kühen zu Schmerzen und Schäden kommt. Das Risiko kann durch täglichen Auslauf und v.a. Weidegang in kombinierter Anbindehaltung verringert werden. Nach Einschätzung des Nationalen Bewertungsrahmens Tierhaltungsverfahren (KTBL, Nat. Bewertungsrahmen, KTBL-Schrift 446, 2006, Seiten 214, 218, 222) besteht insbesondere ein erhöhtes Risiko für Erkrankungen der Geschlechtsorgane (z. B. Fortpflanzungsstörungen, Stillbrünstigkeit, Nachgeburtverhalten), des Euters (z. B. Zitzenverletzungen, u. a. begünstigt durch Platzmangel), des Bewegungs- und des Verdauungsapparates (z. B. Lahmheiten [Symptom], u. a. begünstigt durch fehlenden Klauenabrieb) sowie für Stoffwechselstörungen (z. B. Ketosen und Labmagenverlagerungen, u. a. begünstigt durch Bewegungsarmut), für Verletzungen und Schäden des Integuments (z. B. Haut- und Haarschäden, u. a. begünstigt durch harte, abrasive ggf. verschmutzte Liegeflächen bzw. Gummimatten oder durch sehr geringe Einstreu). Darüber hinaus besteht ein erhöhtes Risiko für Verhaltensabweichungen und -störungen (z. B. kein entspanntes Ablegen des Kopfes wegen der im Kopfraum angebrachten Futterkrippe, abgebrochene Abliegevorgänge, pferdartiges Aufstehen, Abliegen über den Hundesitz, Futterwerfen wegen Juckreiz und fehlender Scheuermöglichkeit) (vgl. Richter/Karrer (2006): Rinderhaltung, in Richter (Hrsg.), Krankheitsursache Haltung, S. 64]. Die meisten dieser Erkrankungen sind zumindest auch durch den Platzmangel und die erzwungene Bewegungsarmut mit verursacht, so dass die durch sie verursachten Schmerzen, Leiden und Schäden den Verbotstatbestand des § 2 Nr. 2 TierSchG verwirklichen (Stellungnahme der hessischen Tierschutzbeauftragten Madeleine Martin, „Nutz“tiere, Anbindehaltung von Rindern, <https://tierschutz.hessen.de/nutztiere/rinder>, abgerufen am 26.05.2026).

Bei Rindern in allen Anbindehaltungsformen (1.-3.) ist darüber hinaus durch die Unterdrückung fast aller Funktionskreise des Verhaltens die Verhaltensstörung „**erzwungenes Nichtverhalten**“ festzustellen, u. a. in den Bereichen „Abliegen/Aufstehen“ (aufgrund der Fixierung und des knappen Platzangebotes), „störungsfreies Ruhen/Schlafen“ (da oft Behinderung durch Nachbar-tier), „Liegeplatzwahl“ (da immer nur derselbe Platz verfügbar), „Nahrungssuche“ (da bei fehlendem Weidegang kein Grasern möglich), „Eigenkörperpflege“ (aufgrund der Fixierung), „Körperpflege am Objekt“ (u. a. infolge Fehlens entsprechender Einrichtungen wie z. B. Bürsten), „Thermoregulation und Abkühlung“, „Erkundung“ und „Fortbewegung“ (wegen Fixierung). Das „erzwungene Nichtverhalten“, ein durch das Haltungssystem bedingtes Nicht-Ausführen-Können wesentlicher artgemäßer Verhaltensabläufe, ist als Schaden im Sinne des § 2 Nr. 2 TierSchG einzustufen (vgl. OVG Lüneburg NVwZ-RR 2019, 503 Ls. 3: „Eine schwerwiegende Verhaltensstörung kann auch bei einem erzwungenen Nichtverhalten vorliegen, wenn die Haltungsbedingungen zum Ausfall oder zu starker Reduktion arttypischer Verhaltensweisen führen.“ Rn. 41: „Dabei macht es keinen Unterschied, ob dem Tier das Verhalten physisch unmöglich gemacht wird oder ob das Tier das Verhalten infolge fehlender Umweltreize einstellt oder stark reduziert“) (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, Rn. 100b zu § 17 TierSchG).

Es gilt ein uneingeschränktes Verbot der Zufügung von Schmerzen. Einfache Schmerzen reichen aus. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die Bewegungseinschränkung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Schmerzen entfielen (Hirt/Maisack/Moritz/Felde (2023): TierSchG Kommentar, TierSchG § 2, Rn. 46). Schmerzen treten zumeist im Zusammenhang mit den möglichen körperlichen Schäden auf. Sofern es bei den Rindern in den genannten Formen der Anbindehaltung bereits zu Schmerzen gekommen ist, liegt auch insoweit ein Verstoß vor.

III.

In der **Gesamtbeurteilung** stehen alle Formen der Anbindehaltung (ganzjährige, saisonale, kombinierte und die Anbindehaltung von männlichen Mastrindern) der verhaltensgerechten Unterbringung von Rindern im Sinne des § 2 Nr. 1 TierSchG entgegen und schränken die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung so ein, dass den so gehaltenen Rindern im Sinne des § 2 Nr. 2 TierSchG vermeidbare Leiden oder Schäden und ggf. Schmerzen zugefügt werden.

Bei der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern befinden sich die Tiere – bis auf die ersten sechs Lebensmonate – in permanenter, lebenslanger Fixierung, was mit der lebenslangen Unterdrückung aller genannten Funktionskreise des

Verhaltens im Sinne des § 2 Nr. 1 TierSchG einhergeht. Vermeidbare Leiden oder Schäden im Sinne des § 2 Nr. 2 TierSchG entstehen. Ggf. kommt es zu Schmerzen.

Bei der saisonalen Anbindehaltung und der mehrmonatigen Anbindehaltung von männlichen Mastrindern verbringen die Rinder im restlichen Jahreslauf i. d. R. sechs bis acht Monate lang ununterbrochen angebunden im Stall. Eine solche Haltung verhindert über mehrere Monate am Stück arttypisches Normalverhalten aller Funktionskreise und ist nicht als verhaltensgerecht im Sinne des § 2 Nr. 1 TierSchG anzusehen. Tiere verfügen nicht über ein Zeitempfinden wie Menschen, sondern haben ein wesentlich geringeres Vermögen, physischen und psychischen Druck standhalten zu können.

In der kombinierten Anbindehaltung von Rindern kann zwar der tägliche Rhythmus von den Tieren verinnerlicht werden, jedoch sind die Tiere täglich zwischen 22 und ca. 16 Stunden (bei ganztägigem Auslauf, d. h. acht Stunden zwischen den Melkzeiten) angebunden. Umgerechnet in ganze Tage sind die Kühe in diesen Systemen zwischen 243 Tagen (bei acht Stunden Auslauf pro Tag), d. h. 2/3 des Jahres, und 334 Tagen (bei zwei Stunden Auslauf pro Tag), d. h. über 90 % des Jahres angebunden. Folglich verbringen Rinder in der kombinierten Anbindehaltung den überwiegenden Teil ihres Lebens angebunden, was mit der Zurückdrängung ebenso zahlreicher Grundbedürfnisse unterschiedlicher Funktionskreise des Verhaltens wie bei den anderen Formen der Anbindehaltung für den überwiegenden Teil ihres Lebens verbunden ist und als nicht angemessen verhaltensgerecht im Sinne des § 2 Nr. 1 TierSchG zu bewerten ist.

IV.

Es liegen die o. g. Verstöße gegen § 2 Nrn. 1, 2 TierSchG vor. Der Tatbestand des § 16a Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 TierSchG ist erfüllt. § 16 a Abs. 1 Satz 1 TierSchG räumt kein Entschließungsermessen ein. Das mir eingeräumte Auswahlermessen hinsichtlich des Handlungsmittels habe ich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Die Untersagungen der Anbindehaltungen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den erstrebten Erfolg überhaupt zu erreichen vermag.

Als Maßnahme habe ich die Untersagung der Anbindehaltungen gewählt.

Ziel der Untersagung der Anbindehaltungen ist, eine Haltung der Rinder zu erreichen, die den Anforderungen des § 2 TierSchG genügt.

Die Untersagung der Anbindehaltungen, die Beendigung oder deren Umbau wird dazu führen, dass dieses Ziel erreicht wird. Die Maßnahme ist deshalb geeignet.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn nicht andere geeignete Mittel zur Verfügung stehen, die den Betroffenen weniger beeinträchtigen. Ein solches ist hier nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch erforderlich.

Angemessen ist eine Maßnahme, wenn sie nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Dies ist hier ebenfalls nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch angemessen.

Die Untersagung der Anbindehaltungen ist verhältnismäßig.

Angesichts der tierschutzwidrigen Haltung der Rinder, s. I. und II., wodurch es zu vermeidbaren Leiden und Schäden und ggf. zu Schmerzen in allen untersagten Haltungssystemen (1.-3.) kommt, kann es vor dem Hintergrund des Staatsziels Tierschutz in Artikel 20a GG keine nur aufgrund wirtschaftlicher Gesichtspunkte folgende Abwägung mehr geben, die zu Gunsten der Rinderhalterinnen und Rinderhalter ausfällt. Zwar ist das wirtschaftliche Interesse der Tierhaltenden an einem möglichst geringen Aufwand für die Erfüllung der Bedürfnisse der Tiere grundsätzlich anzuerkennen. Derartige wirtschaftliche Interessen müssen aber – wie jedes schutzwürdige menschliche Interesse beim Umgang mit Tieren – an den Belangen des Tierschutzes gemessen werden und sind gegebenenfalls Begrenzungen unterworfen. Sie sind nicht schon deshalb vernünftig i. S. v. § 1 Satz 2 TierSchG, weil sie ökonomisch plausibel sind (BVerwG, Urteil vom 13.06.2019 – 3 C 28/16, NVwZ 2019, 1617). Im Hinblick auf die den Tieren in der Anbindehaltung zugefügten vermeidbaren Leiden und Schäden und ggf. Schmerzen muss hier das wirtschaftliche Interesse an der Weiterführung dieser Haltungsform (1.-3.) über den Zeitraum der gewährten Übergangsfristen hinaus zurücktreten. Eine Abwägung zwischen den Belangen des Tierschutzes und den wirtschaftlichen Interessen an der Weiterführung der Anbindehaltung lässt nur eine begrenzte Übergangsfrist zu, wie sie – in Abhängigkeit von der Art der Anbindehaltung – im Tenor der Verfügung gewährt wurde.

Verschärfungen der Haltungsbedingungen sind Berufsausübungsregelungen, denn sie stellen nur Anforderungen an das „Wie“ der Berufsausübung, stellen aber keine subjektiven oder objektiven Zulassungsvoraussetzungen auf. Verschärfungen der Haltungsbedingungen stellen folglich einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit auf der ersten, niedrigsten Stufe, dar, der bereits gerechtfertigt werden kann, wenn vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls die Regelung zweckmäßig erscheinen lassen.

Seit der Implementierung als Staatszielbestimmung in Artikel 20a Grundgesetz (GG) ist der Tierschutz ein Rechtsgut von Verfassungsrang und damit ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.10.2010 – 2 BvF 1/07 – BVerfGE 127, 293 = NVwZ 2011, 289; OVG Magdeburg, Beschluss vom 27.10.2017 – 3 M 240/17 –, Rn. 21; VGH München, Beschluss vom 07.01.2013 – 9 ZB 11.2455) im Sinne der dritten Stufe der Drei-Stufen-Theorie. Dadurch ergibt sich, dass der Tierschutz in der Lage ist, selbst auf der dritten Stufe objektive Berufszulassungsregelungen verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Dies ergibt sich auch aus Artikel 6b der Niedersächsischen Verfassung, wonach Tiere als Lebewesen geachtet und geschützt werden. Im Verhältnis zu menschlichen Grundrechten ist das Staatsziel Tierschutz „vom Prinzip der formalen Gleichrangigkeit“ geprägt (Umbach/Clemens/Bernsdorff, Rn. 30; Jarass/Pieroth/Jarass, Rn. 14; Hömig/Wolff/Wolff Rn. 4; Kloepfer/Rossi JZ 1998, 369 (373); Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, Rn. 8 zu Artikel 20a GG m. w. N.). Konkurrenzlagen zwischen dem Staatsziel Tierschutz und anderen Staatszielen sowie Grundrechten und sonstigen Verfassungsprinzipien müssen nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz gelöst werden; im Verhältnis zu Grundrechten gilt dies ausdrücklich, auch zu Artikel 12 und 14 GG. Das VG Münster hat dies im Fall von Vorschriften der TierSchNutzV zur Verschärfung der Haltungsbedingungen für Farmerze ausdrücklich hervorgehoben (VG Münster, Urteil vom 09.03.2012 – 1 K 1596/11 –, Rn. 67: „Darüber hinaus ist im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber mit der Änderung des Artikel 20a GG durch Gesetz vom 26. Juli 2002 [BGBl. I S. 2826] den Tierschutz in den Rang einer Staatszielbestimmung

erhoben hat, so dass dieser Einschränkungen von Grundrechten legitimieren kann. Im Konfliktfall ist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zu entscheiden, welches Verfassungsgut im Wege der praktischen Konkordanz zurückzutreten hat bzw. wie ein Ausgleich hergestellt werden kann“.).

Dies muss umso mehr gelten, als dass mit dem Ausstieg aus der Anbindehaltung erstmals eine mit § 2 Nr. 1, 2 TierSchG vereinbare Haltung gewährleistet würde.

Dagegen ist es vom Grundrechtsschutz des Artikel 12 GG – und auch von dem des Artikel 14 GG, Eigentumsgrundrecht – nicht umfasst, auch in Zukunft gleiche Gewinnmargen erwirtschaften zu können, welche vormals in einem gegen das TierSchG verstoßenden Haltungssystem wie der Anbindehaltung erwirtschaftet werden konnten (Zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Schutz bloßer „Umsatz- und Gewinnchancen“ vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.06.2002, 1 BvR 558, 1421/91, BVerfGE 105, 252/278; BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, 7 A 11.11, BVerwGE 143, 249 Rn. 74; BGH, Urteil vom 17.05.2018, III ZR 195/17, BGHZ 219, 1 Rn. 58. Gleiches gilt für die „Erwartung, dass ein Unternehmen auch in Zukunft rentabel betrieben werden kann“ (vgl. Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 18. Auflage 2024, Rn. 21 zu Artikel 14 GG, beck-online mit Verweis auf das Urteil des BVerfG vom 20.04.2004, 1 BvR 1748/99, BVerfGE 110, 274/290).

Im Gegensatz zu anderen Systemen werden Anbindeställe seit Jahrzehnten nicht mehr neu errichtet. Alle noch betriebenen Anbindeställe können damit als abgeschrieben betrachtet werden. Die Gewährung eines längeren Übergangszeitraumes als der unter 1. bis 3. genannten Fristen kann sich daher nicht auf das Argument ausstehender Amortisation stützen (Positionspapier des Bundes der Deutschen Landjugend e. V., [https://www.topagrar.com/dl/2/9/8/7/7/4/0/2018\\_Positionspapier\\_Anbindehaltung\\_von\\_Rindern.pdf](https://www.topagrar.com/dl/2/9/8/7/7/4/0/2018_Positionspapier_Anbindehaltung_von_Rindern.pdf), abgerufen am 26.05.2026). Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass für neue Ställe das Verbot der Anbindehaltung bereits jetzt umgesetzt werden muss (Vgl. Nds. Tierschutz-Leitlinien Milchkuhe [2007] und Mastrinderhaltung [2018]) und insofern gegenüber Ställen, die unter die Ausnahmeregelung fallen, Wettbewerbsnachteile haben könnten. Nicht zuletzt muss bei der Bemessung der Übergangs- und Umstellungsfristen auch berücksichtigt werden, dass die Anbindehaltung bereits seit langer Zeit immer wieder Gegenstand gesellschaftlicher Diskussion ist und Landwirtinnen und Landwirte damit grundsätzlich mit der Abschaffung dieses Haltungssystems rechnen konnten. Insbesondere ganzjährige Anbindehaltungen genießen keinen Vertrauensschutz. Nach vorliegender Rechtsprechung des niedersächsischen OVG wird eine ganzjährige Anbindehaltung als nicht rechtskonform angesehen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.07.2019 – 11 ME 218/19 –, NordÖR 2019, S. 607 ff.).

Die o.g. Tierschutzleitlinien (für die Milchkuhhaltung und die Mastrinderhaltung) beinhalten die Bewertung, dass die dauerhafte Anbindehaltung die wesentlichen arteigenen Verhaltensweisen einschränke. Bis zum gesetzlichen Verbot der Anbindehaltung sollte ein Ausgleich des Bewegungsdefizits lediglich als Übergang durch die saisonale und die kombinierte Anbindehaltung toleriert werden können, da auch in diesen Anbindehaltungsformen eine Vielzahl wichtiger Grundbedürfnisse von Rindern hochgradig eingeschränkt oder vollständig verhindert wird. Ziel war die Umstellung der Haltung bis zum Verbot.

Nach heutiger Betrachtung dürfte davon auszugehen sein, dass die Festlegungen in den o. g. Tierschutzleitlinien die saisonale Anbindehaltung und die kombinierte Anbindehaltung betreffend, im Vertrauen darauf formuliert worden sind, dass ein endgültiges gesetzliches Verbot der Anbindehaltung (unmittelbar) bevorstehe. Zum Ausgleich des Bewegungsdefizits sollten sie lediglich als Übergang bis zur Umstellung der Haltung toleriert werden und dies auch nur dann, sofern keine haltungsbedingten Schäden/Technopathien (z. B. an Klauen, Gelenken, Schleimbeuteln, Integument) festzustellen waren.

Der Bundesgesetzgeber hat bis zum heutigen Tag kein ausdrückliches gesetzliches Verbot erlassen, obwohl die Anbindehaltung nicht den Erfordernissen des § 2 Nr. 1, 2 TierSchG entspricht. Von einem Übergang kann deshalb nicht mehr gesprochen werden.

Im Falle von saisonaler, kombinierter Anbindehaltung oder der Anbindehaltung von männlichen Mastrindern und Umbauwillens wird angesichts der eingeräumten Übergangs- und Umstellungsfristen unter den Nummern 2. und 3. genügend Zeit für die Klärung der Finanzierung, die Bauplanung, für die Einholung ggf. erforderlicher Genehmigungen und den Bau selbst eingeräumt. Die Frist im Falle der Einstellung der Haltung wird ebenfalls zeitlich für ausreichend erachtet.

Die im Falle der ganzjährigen Anbindehaltung gesetzte Frist berücksichtigt zum einen, dass diese Haltungsform auch bisher schon sowohl in bestehenden Haltungen als auch in Neubauten nicht zulässig war und zum anderen, dass eine Beendigung der Haltung bzw. deren Umbau möglich sein wird.

Aufgrund des Ausmaßes der Verhaltensrestriktion im Falle ganzjähriger Anbindehaltung – nahezu alle Grundbedürfnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 TierSchG sind durch die permanente, lebenslange Fixierung der Rinder erheblich zurückgedrängt bzw. nicht ausführbar – ist die Frist für die Aufgabe oder Umstellung des Haltungssystems nach Nummer 1 a) hier kürzer als bei den anderen Anbindehaltungsformen, Nummern 2.) und 3.), jedoch mit 18 Monaten so lang bemessen, dass im Falle der Aufgabe des Betriebes der Rinderhalterin oder dem Rinderhalter genügend Zeit eingeräumt wird, ihre oder seine Rinder durch Verkauf oder Schlachtung abzugeben oder den aktuellen Mastdurchgang zu Ende zu führen bis zur Schlachtreife der Rinder.

V.

Von einer Anhörung kann gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde u. a. eine Allgemeinverfügung erlassen will.

Hier ist als Handlungsform eine Allgemeinverfügung gewählt worden. Mein in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG eingeräumtes Ermessen habe ich ausgeübt. Diese Norm trägt den verwaltungspraktischen Schwierigkeiten und Problemen Rechnung, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten gerade bei der (individuellen) Gewährung rechtlichen Gehörs auftreten können. Von der Anhörung wird abgesehen, weil sich die Allgemeinverfügung an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis richtet. Eine vorherige Anhörung aller Betroffenen war deshalb nicht möglich.

VI.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse. Im Interesse eines effektiven Tierschutzes kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle der Einlegung einer Klage die Mitteilungspflichten nach den Nummern 1 b.), 2 a.) und 3 a.) nicht erfüllt werden sowie das sofortige Verbot der Neueinstellung von Tieren im Falle der ganzjährigen Anbindehaltung, Nummer 1 c.), bis zu einer eventuell erst in Monaten oder Jahren getroffenen gerichtlichen Entscheidung nicht eingehalten wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringlich und trotz der damit einhergehenden Eingriffe in Rechte der Adressatinnen und Adressaten gerechtfertigt.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Erfüllung der Mitteilungspflichten wird gewährleistet, dass eine Überwachung und Vollzugsplanung ermöglicht wird, um die tierschutzgerechte Haltung der Rinder zu erzielen und gleichzeitig die tierschutzwidrige, nicht mit § 2 TierSchG in Einklang stehende Haltung zu beenden.

Durch die Anordnung des Verbots der Neueinstellung im Falle der ganzjährigen Anbindehaltung kann sichergestellt werden, dass Tiere nicht immer wieder neu in diese tierschutzwidrige Haltung gelangen. Die Neubelegung dieser Ställe muss unterbunden werden, damit nicht immer wieder weitere Rinder tierschutzwidrig gehalten werden.

Dies ist zum Schutz der Rinder im Sinne von Artikel 20a GG, Artikel 6b NVerf erforderlich, da ansonsten tierschutzwidrige Haltungen weiter aufrechterhalten blieben. Dahinter treten die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der Rinderhalterinnen und Rinderhalter sowie deren Interesse, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben, zurück.

VII.

#### **Androhung von Zwangsmitteln**

Rechtsgrundlage für die Androhung eines Zwangsgeldes sind §§ 70 Abs. 1 NVwVG, 65 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 67 Abs. 1, 70 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 5 NPOG.

Das Zwangsgeld ist ein Zwangsmittel, § 65 Abs. 1 Nr. 2 NPOG, das gemäß § 65 Abs. 2 NPOG nach Maßgabe des § 70 anzudrohen ist. Es wird in der Allgemeinverfügung schriftlich angedroht und den Adressatinnen und Adressaten wird eine angemessene Frist zur Erfüllung der Mitteilungspflichten nach den Nummern 1 b.), 2 a.), und 3 a.) gesetzt. Sie beträgt für die ganzjährige Anbindehaltung nach Nummer 1 b.) sechs Monate ab Bekanntgabe der Allgemeinverfügung und für die kombinierte Anbindehaltung, die saisonale Anbindehaltung und die Anbindehaltung von männlichen Mastrindern jeweils drei Jahre ab Bekanntgabe der Anbindehaltung. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe angedroht worden, § 70 Abs. 5 NPOG. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 NPOG ist bei der Bemessung des Zwangsgeldes das wirtschaftliche Interesse der betroffenen Person an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes zu berücksichtigen. Im Rahmen des wirtschaftlichen Interesses der Rinderhalterinnen und Rinderhalter, die ihre Rinder in ganzjähriger, kombinierter oder saisonaler Anbindehaltung halten sowie der Rinderhalterinnen und Rinderhalter, die männliche Mastrinder halten, sind die Kosten einzubeziehen, die durch die Umstellung auf ein neues Haltungssystem entstehen und finanzielle Folgen durch die Einstellung der Anbindehaltung.

Die Androhung des Zwangsgeldes ist geeignet, um zu gewährleisten, dass die Mitteilungspflichten erfüllt werden. Ihre Erfüllung hängt allein von dem Willen eines jeden ab und der angesprochene Personenkreis kann durch ein angedrohtes Zwangsgeld zu den auferlegten Pflichten angehalten werden. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das mildeste Mittel zur Durchsetzung.

Angesichts dessen ist eine Androhung von Zwangsgeldern zur Durchsetzung meiner Forderungen erforderlich und in der genannten Höhe angemessen.

VIII.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Zu Ihrer Information weise ich auch auf folgendes hin:

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 18. Juni 2026

gez.

Jens Böther

Landrat

#### **Hinweise:**

Ordnungswidrigkeiten: Nach § 18 Abs. 1 Nr. 20a TierSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 18 Abs. 4 TierSchG).

#### **Ferner weise ich auf Folgendes hin:**

In Neubauten für Rinder jeder Nutzungsrichtung ist die Anbindehaltung tierschutzrechtlich nicht zulässig.

Vom Verbot der Anbindehaltung ausgenommen ist die vorübergehende zeitlich eng begrenzte Fixierung von Rindern im Einzelfall beispielsweise für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sowie (Klauen-) Pflegemaßnahmen.

Innerhalb der Umstellungs- oder Übergangsfrist dürfen durch die Anbindehaltung keine haltungsbedingten Schäden, insbesondere haltungsbedingte Verletzungen an und Erkrankungen von Klauen, Gelenken, Schleimbeuteln, Euter, Zitzen und dem Integument, verursacht werden oder auftreten.

Die folgenden speziellen tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen sind gemäß § 2 TierSchG einzuhalten:

- a) Anbindevorrichtungen wie Ketten, Halsrahmen oder Riemen müssen verstellbar sein, d. h. der Größe des jeweiligen Tieres individuell angepasst und im Notfall schnell und einfach zu öffnen sein (z. B. bei festliegendem Tier).
- b) Der einwandfreie Sitz der Anbindevorrichtungen muss bei allen Rindern in Anbindehaltung regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) kontrolliert werden, um Verletzungen bis hin zum Einwachsen und daraus resultierende erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden sicher zu vermeiden. Bei Jungtieren besteht insbesondere durch das schnelle Wachstum hierfür ein erhöhtes Risiko.
- c) Starre Halsrahmen sind nicht zulässig, da sie die Bewegungsmöglichkeit unverhältnismäßig stark einschränken und ein erhöhtes Verletzungsrisiko bergen.
- d) Anbinderahmen müssen über ein Gelenk verfügen.
- e) Die Anbindevorrichtung muss dem Tier in Längsrichtung genügend Bewegungsfreiheit für ein artgemäßes Abliegen und Aufstehen sowie für das Zurücktreten zum Koten und – bei weiblichen Tieren – Harnlassen ermöglichen. Die horizontale Bewegungsfreiheit muss ein seitliches Belegen der Tiere ermöglichen.
- f) Um den Kopfschwung ungehindert ausführen zu können, muss mindestens 80 cm Freiraum vorhanden sein. Das gilt insbesondere für wandständige Plätze. Senkrecht verlaufende Stützen müssen so angeordnet sein, dass sie den für den Kopfschwung erforderlichen Freiraum nicht einschränken. Eventuell vorhandene, waagrecht verlaufende Kopfrohre müssen mindestens 80 cm über der Standfläche liegen. Ein zu geringer Freiraum kann zu einer Verlängerung des Aufstehvorganges verbunden mit einer erhöhten Belastung der Karpalgelenke führen. In Extremfällen stehen Rinder bei zu geringem Platzangebot atypisch, d. h. pferdeartig, auf.
- g) Rinder sollten beim Abliegen, Aufstehen und Ruhen nicht durch die Krippe, insbesondere nicht durch die tierseitige Krippenwand, behindert werden (siehe Anlage, Abbildung „Mindestabmessungen für die Anbindehaltung von Rindern“).
- h) Über dem Widerrist müssen mindestens 20 cm Freiraum zu Stalleinrichtungen vorhanden sein, damit stehende Tiere eine physiologische Körperhaltung einnehmen und den Kopf aufrecht tragen können (siehe Anlage, Abbildung „Mindestabmessungen für die Anbindehaltung von Rindern“). Statisch nicht erforderliche, einschränkende Stalleinrichtungen oberhalb der Rückenlinie der Tiere sind zu entfernen.
- i) Trennbügel, die die einzelnen Standplätze zum Nachbarstand abgrenzen, dürfen maximal 70 cm nach hinten in den Stand hineinreichen. Das Rind darf in Anbindehaltung in seinem Verhalten nicht vom Nachbar-tier abhängig sein.
- j) Der Einsatz eines Kuhtrainers ist verboten.
- k) Eine Fixation des Schwanzes ist nicht zulässig.
- l) Da die Standfläche zugleich auch die Liegefläche für das Tier darstellt, muss diese Fläche weichelastisch und verformbar sein und möglichst sauber, trocken und rutschfest gehalten werden. Um diesem Anspruch zu genügen, muss der Boden hier mindestens mit einer Gummiauflage kombiniert mit Einstreu oder mit ausreichend Einstreumaterial versehen sein. Ausreichende Kontrolle und Pflege der Liegefläche sind in jedem Fall erforderlich.
- m) Die Standplatzlänge und Standplatzbreite müssen so bemessen sein, dass die Tiere in physiologischer Körperhaltung auch mit den Hinterbeinen auf der ebenen Fläche (Gummiauflage oder Einstreu) stehen können. Es gelten folgende Richtwerte, die sich an den Maßen der in Niedersachsen gängigen Milchkuhrassen wie Deutsch Holstein orientieren:

|                          | ≤ 300 kg | > 300 bis 400 kg | > 400 bis 650 kg | > 650 kg |
|--------------------------|----------|------------------|------------------|----------|
| Standplatzbreite (in cm) | 80       | 90               | 100              | 110      |
| Standplatzlänge (in cm)  | 130      | 145              | 155              | 165      |

Werden diese Richtwerte nicht erfüllt, ist eine Einzelfallbeurteilung erforderlich. Eine Unterschreitung der Richtwerte kann z. B. rassebedingt toleriert werden, wenn an den Tieren keine haltungsbedingten Schäden oder Verhaltensabweichungen festzustellen sind.

- n) Für laktierende Tiere muss die Standplatzlänge mindestens 165 cm betragen (vgl. VG Münster, Beschluss vom 20.12.2019, 11 L 843/19).  
Diese Maße gelten für die gängigen Milchkuhrassen in Niedersachsen (z. B. Deutsch Holstein). Die Rinder müssen in physiologischer Körperhaltung auch mit den Hinterbeinen auf der Stand-/Liegefläche stehen können. Für kleinrahmige Rassen, z. B. Jerseykühe, sind grundsätzlich die aus der im Buchst. m dargestellten Tabelle ersichtlichen Maße einzuhalten.
- o) Verfügt ein Stall über Gitterroste hinter der Liegefläche, muss die Auftrittsbreite der Roste mindestens 2 cm betragen. Der Zwischenraum darf maximal 3,5 cm betragen. Bei männlichen Tieren sollte die Standfläche ein Gefälle aufweisen, damit der Harn abfließen kann. Sofern die Standfläche kein Gefälle aufweist, muss die Standfläche ausreichend eingestreut sein.
- p) Jedes Tier muss jederzeit Zugang zu mindestens einer funktionierenden Selbsttränke mit ausreichender Größe haben.
- q) Für kranke und verletzte Tiere muss in jedem Fall eine gesonderte Unterbringungsmöglichkeit in Form einer Krankenbucht vorhanden sein, die bei Belegung mit einem kranken oder verletzten Tier mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ausgestattet werden muss. Sofern seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen, sollte die Krankenbucht so positioniert sein, dass Rinder in ihr Sichtkontakt zu anderen Rindern haben. Der Zugang zu Futter und Wasser in ausreichender Menge muss auch für kranke oder verletzte Tiere sichergestellt sein.

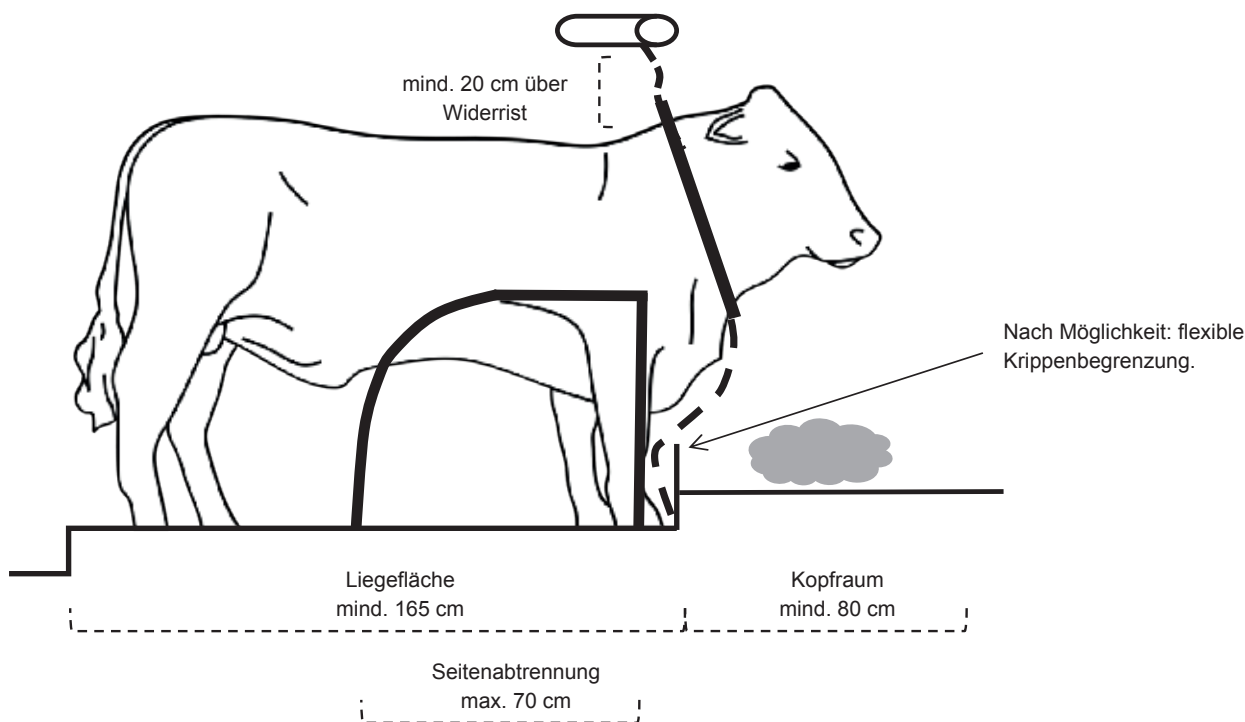
- r) Für Mutter- und Milchkühe muss zusätzlich zur Krankenbucht eine Unterbringungsmöglichkeit für die Abkalbung in Form einer eingestreuten Abkalbebucht, in der die Tiere nicht angebunden werden, vorhanden und jederzeit verfügbar sein.
- s) Bei Mutter- und Milchkühen in Anbindehaltung sollte eine Klauenpflege mindestens vierteljährlich erfolgen. Auch Mastrinder und Zuchtrinder in Anbindung müssen mindestens vierteljährlich auf Stallklauenbildung kontrolliert werden. Erforderlichenfalls ist auch bei diesen Tieren eine fachgerechte Korrektur der Klauen durchzuführen.
- t) Die minimale Lichtintensität im Aufenthaltsbereich der Tiere sollte in der Hellphase 80 Lux betragen (Ein-Ebenen-Messung im Kopfbereich der Tiere in Richtung Lichtquelle mit Luxmeter gemäß DIN 5032 der Klasse L, A oder B, flacher Messkopf, Empfehlung FLI 2016). Dabei sollte sich die Beleuchtungsdauer am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren (Hellphase mindestens acht Stunden täglich).
- u) Im Aufenthaltsbereich der Rinder sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte für die Luftqualität nicht überschritten sein:

| Gas                 | Kubikzentimeter in der Stallluft (cm <sup>3</sup> /m <sup>3</sup> ) |
|---------------------|---|
| Ammoniak            | 10 (nur kurzfristig über 20)  |
| Kohlendioxid        | 3 000   |
| Schwefelwasserstoff | 5   |

**Anlage**

**Mindestabmessungen für die Anbindehaltung von Rindern**

Abbildung: Mindestabmessungen für die Anbindehaltung von Rindern



© J. Musall

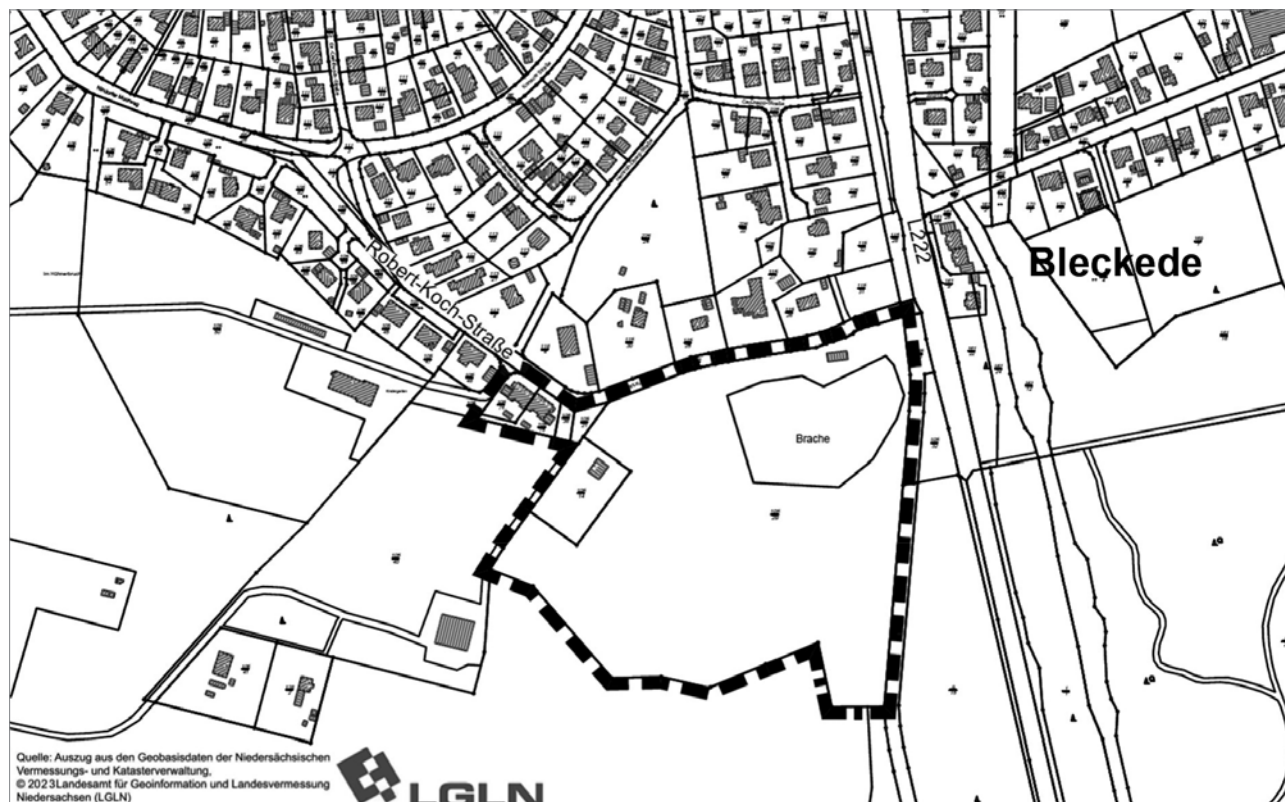
## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Erteilung der Genehmigung für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bleckede

Am 19.03.2026 hat der Rat der Stadt Bleckede den Feststellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich „Robert-Koch-Straße – Süd“ gefasst. Gemäß § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Landkreis Lüneburg mit Verfügung vom 09.06.2026 (AZ 62-26400034) die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Übersichtsplan; Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt der 12. Änderung kann Auskunft erteilt werden. Ergänzend werden die vorgenannten Planunterlagen auch in das Geoportal des Landkreises Lüneburg ([geoportal.klg.net](http://geoportal.klg.net)) eingestellt und zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

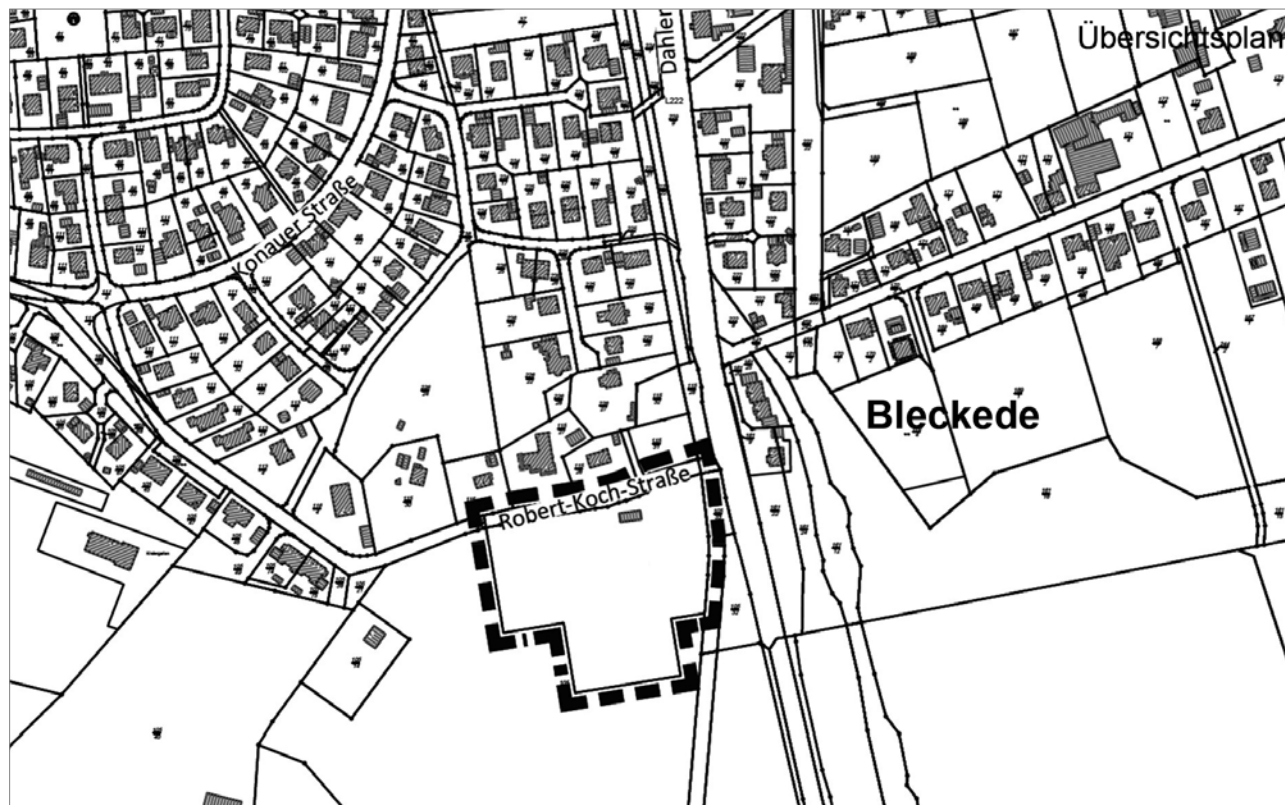
dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bleckede, den 15.06.2026

gez. Neumann  
Dennis Neumann  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Bleckede des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 „Pfliegewohnen Robert-Koch-Straße“; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Pfliegewohnen Robert-Koch-Straße“ gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Übersichtsplan; Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 38 „Pfliegewohnen Robert-Koch-Straße“, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann im Rathaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2, 21354 Bleckede während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter

<https://www.bleckede.de/home/planen-undbauen/bauen/bauleitplaene-in-kraft-getreten.aspx>  
im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bauleitplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 38 „Pfliegewohnen Robert-Koch-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bleckede, den 15.06.2026

gez. Neumann  
Dennis Neumann  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Adendorf über die Aufgaben und die Nutzung des Gemeindearchivs

Gemäß § §§ 10, 11, 58, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 7 des Niedersächsischen Archivgesetzes (NArchG) in der Fassung vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. S. 129), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Adendorf beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

|      |  |   |
|------|--|---|
| § 1  | Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen .....                | 1 |
| § 2  | Stellung und Aufgaben des Archivs .....                    | 2 |
| § 3  | Anbietung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen .....    | 3 |
| § 4  | Vernichtung von Unterlagen .....                           | 3 |
| § 5  | Nutzung des Archivgutes .....                              | 4 |
| § 6  | Nutzungsantrag .....                                       | 4 |
| § 7  | Schutzfristen .....  | 4 |
| § 8  | Einschränkung oder Versagung der Nutzungsgenehmigung ..... | 5 |
| § 9  | Ort und Zeit der Nutzung .....                             | 5 |
| § 10 | Vorlage vom Archivgut .....                                | 5 |
| § 11 | Reproduktion und Editionen .....                           | 6 |
| § 12 | Auswertung des Archivgutes .....                           | 6 |
| § 13 | Rechte Betroffener .....                                   | 6 |
| § 14 | Haftung .....  | 6 |
| § 15 | Gebühren und Auslagen .....                                | 7 |
| § 16 | Inkrafttreten .....  | 7 |

### § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung regelt den Umgang mit und die Nutzung von öffentlichem Archivgut der Gemeinde Adendorf.
- (2) Öffentliches Archivgut sind alle Unterlagen der Gemeinde Adendorf oder sonstigen anbieterpflichtigen gemeindlichen Stellen bzw. Rechtspersönlichkeiten,
  1. für die das Archiv die Archivwürdigkeit festgestellt hat,
  2. die dem Archiv übergeben wurden und
  3. die vom Archiv zu Archivgut umgewidmet wurden.

Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen, die das Archiv zur Ergänzung seines Archivguts gesammelt, erworben oder übernommen hat.
- (3) Unterlagen sind alle Schrift-, Bild- und Tondokumente sowie andere Informationsobjekte unabhängig von ihrem Trägermaterial oder Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzende Daten für ihre Ordnung, Nutzung und Auswertung.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die von bleibendem Wert sind
  1. aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart
  2. für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürgerinnen und Bürger
  3. für die Rechtswahrung oder die auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

### § 2 Stellung und Aufgaben des Archivs

- (1) Die Gemeinde Adendorf unterhält ein Archiv.
- (2) Das Gemeindearchiv hat die Aufgabe, bei gemeindlichen Stellen angefallene Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, nach Feststellung der Archivwürdigkeit gemäß § 3 Abs. 6 zu archivieren.
- (3) Die Archivierung umfasst die Aufgaben, die Archivwürdigkeit von Unterlagen festzustellen, diese zu übernehmen, sie sachgemäß aufzubewahren, dauerhaft zu sichern, deren Integrität und Authentizität zu bewahren sowie sie zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, verfügbar zu machen und für die Nutzung bereitzustellen.
- (4) Als gemeindliche Stellen gelten auch
  1. gemeindliche Eigenbetriebe sowie
  2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und der Gemeinde mehr als die Hälfte der Anteile oder Stimmen zusteht.
- (5) Das Gemeindearchiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung der Unterlagen haben (z. B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz von Recyclingpapier, Einsatz von Mikrofilmen, Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen).
- (6) Das Gemeindearchiv kann Dokumentationsmaterialien zur Ergänzung seines Archivguts sammeln. Es kann Archivgut privater Herkunft aufnehmen.
- (7) Das Gemeindearchiv trägt zur Erforschung und Kenntnis der Gemeindegeschichte bei.

### § 3 Anbietung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen

- (1) Die gemeindlichen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich

sind und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, auszusondern. Die Stellen prüfen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle zwei Jahre, welche Teile ihrer Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Unterlagen sind dabei spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestimmen.

- (2) Ausgesonderte Unterlagen sind von der abgebenden Stelle mit einer Anbietersliste dem Archiv vollständig zur Übernahme anzubieten. Anzubieten sind auch Unterlagen,
  1. die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder des Datenschutzes unterworfen sind,
  2. die aufgrund besonderer Vorschriften in der Verarbeitung hätten eingeschränkt, gelöscht oder vernichtet werden müssen,
  3. sowie Daten nach Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S.72) enthalten.
- (3) Dem Gemeindearchiv sind auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Drucksachen der Gemeinde sowie die ausgesonderten Bücher aus den Dienstbibliotheken der gemeindlichen Stellen anzubieten.
- (4) Technische Kriterien für die Übernahme digitaler Unterlagen (insbes. Dateiformate, Form der Übermittlung) legen die anbietende Stelle und das Gemeindearchiv vorab im Grundsatz fest.
- (5) Auf die Anbietung von offensichtlich nicht archivwürdigen Unterlagen und Daten darf nur im Einvernehmen mit Gemeindearchiv verzichtet werden.
- (6) Das Gemeindearchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der ausgesonderten Unterlagen (Bewertung) und die Übernahme in das Gemeindearchiv. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem Archiv auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen Einsicht in die Unterlagen der abgebenden Stelle zu gewähren.
- (7) Die abgebende Stelle hat die Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres mit einer Abgabelliste an das Archiv zu übergeben. Mit der Übernahme gehen die Unterlagen in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Gemeindearchivs über. Die Abgabelliste ist dauernd aufzubewahren.

#### **§ 4 Vernichtung von Unterlagen**

Die gemeindlichen Stellen dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Gemeindearchiv die Übernahme abgelehnt oder nach § 3 Abs. 5 auf eine Anbietung verzichtet hat.

#### **§ 5 Nutzung des Archivgutes**

- (1) Die Nutzung des Archivgutes nach Maßgabe der Archivsatzung steht jeder Person zu, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit Eigentümerinnen oder Eigentümern Archivguts privater Herkunft nichts anderes ergibt.
- (2) Arten der Nutzung:
  1. Archivgut wird grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Archiv genutzt.
  2. Zusätzlich ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen gemäß der Gebührenordnung einschließen kann.
  3. Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.
  4. Über die Art der Nutzung entscheidet das Archiv. Ein Anspruch auf Vorlage von Archivgut in der ursprünglichen Überlieferungsform besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Über die Erteilung der Nutzungsgenehmigung und die Art der Nutzung entscheidet das Gemeindearchiv auf der Grundlage der Archivsatzung.

#### **§ 6 Nutzungsantrag**

- (1) Die Nutzung ist schriftlich oder online [bei Nutzung eines Online-Antrags oder Portals, z.B. Arcinsys] zu beantragen. Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) In dem Nutzungsantrag ist anzugeben:
  1. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers,
  2. Name, Vorname und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag erfolgt,
  3. das Nutzungsvorhaben mit zeitlicher und sachlicher Eingrenzung,
  4. ggf. die Absicht der Veröffentlichung.
- (3) Für jedes Nutzungsvorhaben ist ein eigener Nutzungsantrag zu stellen.
- (4) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten und die Kenntnisnahme der Hinweise zum Datenschutz zu bestätigen.

#### **§ 7 Schutzfristen**

Die Nutzung von Unterlagen, die einer Schutzfrist oder Nutzungseinschränkung unterliegen, richtet sich nach § 5 NArchG.

#### **§ 8 Einschränkung oder Versagung der Nutzungsgenehmigung**

- (1) Die Nutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass

1. dem Wohl der Gemeinde, dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
  2. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden oder
  3. Vereinbarungen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer Archivguts privater Herkunft entgegenstehen.
- (2) Darüber hinaus kann die Nutzung auch eingeschränkt oder versagt werden, wenn
1. die Antragstellerin oder der Antragsteller schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  2. der Ordnungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
  3. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet werden würde oder
  4. durch die Nutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gesetzliche Schutzfristen nach § 7 verkürzt werden oder wenn eine Vereinbarung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer Archivguts privater Herkunft vorliegt.
- (4) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:
1. Angaben im Nutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten,
  3. die Nutzerin oder der Nutzer schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstößt oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht einhält oder
  4. die Nutzerin oder der Nutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutz rechte sowie schutzwürdige Belange Betroffener nicht beachtet.

### **§ 9 Ort und Zeit der Nutzung**

- (1) Das Archivgut wird während der festgesetzten Öffnungszeiten in den dafür bestimmten Räumen zur Einsichtnahme vorgelegt.
- (2) Das Betreten der Magazine durch Nutzerinnen und Nutzer ist untersagt.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich im Nutzungsraum so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Nutzungsraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken.

### **§ 10 Vorlage vom Archivgut**

- (1) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der jeweiligen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, die Reihenfolge der Dokumente zu verändern, Bestandteile des Archivguts zu entfernen, Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen sowie Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.
- (2) Bemerkt die Nutzerin oder der Nutzer Schäden an dem Archivgut, so hat sie/er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (3) Das Gemeindearchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich begrenzen.
- (4) Auf die Versendung von Archivgut zur Nutzung außerhalb des Gemeindearchivs besteht kein Anspruch. Archivgut kann zu Ausstellungszwecken auf Kosten der Ausleihenden ausgeliehen werden. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Für die Ausleihe zu Ausstellungszwecken ist ein Leihvertrag abzuschließen.

### **§ 11 Reproduktion und Editionen**

- (1) Die Gemeinde kann gestatten, dass von Archivgut Reproduktionen angefertigt und publiziert werden und dass Archivgut für Editionen verwendet wird. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter der Angabe der Quelle (mindestens Archiv, Signatur) verwendet werden. Veränderungen, Bearbeitungen und sonstige Abwandlungen bereitgestellter Daten sind mit einem Veränderungshinweis in der Quellenangabe zu versehen.
- (2) Bei Reproduktionen und Editionen von Archivgut privater Herkunft ist die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers einzuholen.

### **§ 12 Auswertung des Archivgutes**

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte der Gemeinde sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie/Er hat die Gemeinde auf Verlangen von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.
- (2) Bei der Veröffentlichung aus dem Archivgut gewonnener Erkenntnisse ist die Quelle (mindestens Archiv, Signatur) anzugeben.

### **§ 13 Rechte Betroffener**

Das Recht Betroffener auf Auskunft aus dem Archivgut und auf Berichtigung von Unterlagen richtet sich nach § 6 Abs. 3 NArchG.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Nutzung des Gemeindearchivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Nutzerin oder der Nutzer nachweist, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.

- (2) Die Gemeinde haftet bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

### **§ 15 Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Adendorf.
- (2) Bei der Nutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adendorf, den 19.03.2026

gez. Thomas Maack

Bürgermeister

## **Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen vom 01. August 2018 in der Fassung der 3. Änderung vom 23.04.2026**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 23. April 2026 folgende Änderung für die Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

### **Artikel I**

1. **In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird** hinter den Worten „Bildung von Kindern“ die Worte „die ihren Hauptwohnsitz am Tag der Aufnahme in“ eingefügt und das Wort „aus“ gestrichen. Zusätzlich wird hinter den Worten „Samtgemeinde Amelinghausen“ das Wort „haben“ eingefügt.
2. **In § 1 Absatz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 neu eingefügt:**  
Kinder, die im letzten Halbjahr eines jeweiligen Krippenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, werden nicht mehr in der Kinderkrippe aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.
3. **In § 1 Absatz 3 wird der bisherige Satz 4 zu Satz 6.**
4. **In § 2 Absatz 4 Satz 6 wird** hinter dem Wort „Arbeitgeberbescheinigungen“ die Worte „nach Aufforderung“ eingefügt und hinter den Worten „der Arbeitszeiten“ das Wort „unaufgefordert“ gestrichen.
5. **§ 4 Absatz 4 wird gestrichen.**
6. **§ 4 Absatz 5 wird zu Absatz 4.**
7. **In § 7 Absatz 1 lit. c) wird** hinter dem Wort „wird“ das Wort „oder“ eingefügt
8. **§ 7 Absatz 1 wird mit lit. d) ergänzt und erhält folgende Fassung:**  
d) ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Amelinghausen verlegen. Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall zum jeweiligen Monatsende. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.
9. **In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden** hinter dem Wort „Kinder“ die Wörter „dauerhaft oder zeitweise“ neu eingefügt.
10. **§ 7 Absatz 2 lit. e) erhält folgende neue Fassung:**  
über einen längeren Zeitraum ein für die Gemeinschaft nicht tragbares soziales und emotionales Verhalten an den Tag legen,
11. **In § 7 Absatz 2 lit f) wird** hinter dem Wort „besteht“ das Wort „oder“ eingefügt.
12. **§ 7 Absatz 2 lit g) wird** neu eingefügt und erhält folgende Fassung:  
g) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden. Nach dreimaliger verspäteter Abholung erfolgt eine schriftliche Abmahnung der Personensorgeberechtigten. Erfolgt nach der schriftlichen Abmahnung eine weitere verspätete Abholung, kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Einrichtung ausgeschlossen werden.
13. **§ 7 Absatz 2 Satz 2 wird zu Satz 4 erhält folgende neue Fassung:**  
Aufgrund der Tatbestände zu a), b) oder c) dürfen Kinder nur vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn die angebotene Hilfe der pädagogischen Fachkräfte nicht angenommen wird und die Einrichtung durch ein Kind, auf welches a), b), c) oder e) zutrifft, erheblich gestört wird.
14. **In § 7 Absatz 2 wird ein neuer Satz 5 eingefügt und erhält folgende Fassung:**  
Der Träger behält sich vor in Fällen nach f) die Betreuungszeit zu kürzen.

### **Artikel II**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Amelinghausen, 23.04.2026

Christoph Palesch

Samtgemeindebürgermeister

## **Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen vom 01. August 2018 in der Fassung der 2. Änderung vom 23.04.2026**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 23. April 2026 folgende Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

### **Artikel I**

- In § 2 wurde die Überschrift wie folgt geändert:** hinter dem Wort „Gebührenpflichtige/r“ wurden die Worte „und gebührenpflichtige Betreuungsstunde“ ergänzt.
- § 2 Satz 1 wird zu Absatz 1.**
- § 2 erhält einen neuen Absatz 2, dieser enthält folgende neue Fassung:**  
(2) Seit dem 01.08.2018 besteht in Niedersachsen für Kinder, die ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung betreut werden ein Anspruch auf kostenfreie Betreuung bis zu acht Stunden täglich an fünf Tagen die Woche.  
Jede Stunde Betreuung, die über die grundsätzliche kostenfreie Zeit hinausgeht, gilt als gebührenpflichtig.
- In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird** „Die Höchstbeträge betragen...“ in „Der Höchstbetrag beträgt...“ geändert.
- In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird** „Die Höchstbeträge betragen...“ in „Der Höchstbetrag beträgt...“ geändert.
- In § 3 Absatz 5 werden der Betrag des Regelsatzes des Sozialgeldes auf 1.752,00 € (Stand 01.01.2026) und auch die Erklärung (21.024,00 € / 12 = 1.752,00 €) angepasst.**
- In § 4 werden nach Satz 2 folgende 6 Sätze neu eingefügt:**  
In der Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 lit. a) wird täglich ein gemeinschaftliches Frühstück bereitgestellt. Hierfür ist ein monatlicher Festbetrag i.H.v. derzeit 10,- € zu zahlen.  
In der Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 lit. c) werden mehrmals monatlich gruppeninterne Koch- und Backaktionen, sowie ein gemeinschaftliches Frühstück angeboten. Hierfür ist ein monatlicher Festbetrag i.H.v. derzeit 5,- € zu zahlen.  
In der Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 lit. d) werden mehrmals monatlich gemeinschaftliche Koch- und Backaktionen angeboten, sowie ein tägliches Obst- und Gemüseangebot bereitgestellt. Hierfür ist ein monatlicher Festbetrag i.H.v. derzeit 7,- € zu zahlen.
- In § 4 werden die bisherigen Sätze 3 bis 7 zu den Sätzen 9 bis 15.**

### **Artikel II**

Diese 2. Änderung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Amelinghausen, 23.04.2026

Christoph Palesch  
Samtgemeindebürgermeister

## **9. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nachschulische Betreuung in der Samtgemeinde Amelinghausen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 5 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende 9. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nachschulischen Betreuungen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf vom 29.09.2009 beschlossen:

### **Artikel I**

- § 1 Abs. 5 werden die Worte „bei unentschiedenen“ durch die Worte „in streitigen“ ersetzt.**
- § 1 erhält nach Abs. 5 folgende neue Absätze 6 bis 9:**  
(6) Kinder mit einem gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung werden vorrangig aufgenommen.  
(7) Liegt bei einer Anmeldung ein Bedarf einer Schulbegleitung vor oder ist bereits eine Schulbegleitung vorhanden, dann startet zunächst eine 6-monatige Probezeit.  
Sofern seitens der Parteien keine Kündigung nach Ablauf der Probezeit vorliegt, geht das Betreuungsverhältnis auf Probe in ein reguläres Betreuungsverhältnis über.  
(8) Die Anmeldung ist für ein Schulhalbjahr verbindlich und sofern keine Abmeldung erfolgt, bleibt Ihr Kind bis zum Ende der Grundschulzeit angemeldet.  
(9) Die Anmeldung ist erst nach Erhalt einer schriftlichen Zusage wirksam.
- In § 2 Abs. 2a) wird das Wort „bereiten“ durch das Wort „zeigen“ ersetzt.**
- In § 2 Abs. 2d) werden die Worte „länger als einen Monat“ gestrichen.**

5. **In § 2 Abs. 2 wird nach Buchstaben f) Buchstabe g) neu hinzugefügt und enthält folgende Fassung:**  
g) bei denen während der vereinbarten Probezeit, aus pädagogischer Sicht, die Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.
6. **§ 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**  
Aufgrund der Tatbestände zu a), b), c) oder g) dürfen Kinder nur vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn die angebotene Hilfe des Beratungs- und Familienzentrums nicht angenommen wird und die Arbeit der Nachschulischen Betreuung durch ein Kind, auf welches a), b) c) oder g) zutrifft, erheblich gestört wird.
7. **§ 3 wird neu eingefügt und enthält folgende Fassung:**

### **§ 3 Sonderkündigungen**

Kinder ohne einen gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung kann das Betreuungsverhältnis gekündigt werden, wenn somit Kinder mit einem gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung einen Platz erhalten. Wer eine solche Kündigung erhält, entscheidet die Geschäftsbereichsleitung bzw. bei streitigen Fällen der Samtgemeindeausschuss. Dabei werden soziale und wirtschaftliche Aspekte der Familien berücksichtigt.

8. **Der bisherige § 3 wird zu § 4.**
9. **§ 4 Abs. 3 wird gestrichen.**
10. **Der bisherige § 4 wird zu § 5.**
11. **§ 5 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende neue Fassung:**  
Die genaue Höhe der monatlichen Gebühr richtet sich nach den angemeldeten Betreuungstagen und ist in den Monaten September bis Mai des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.
12. **§ 5 Abs. 1 Satz 7 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:**  
Dies beinhaltet die Berücksichtigung der Ferien-, Zeugnis-, Feier- und Brückentage.
13. **Der bisherige § 5 wird zu § 6.**
14. **In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird hinter den Worten „Die Anmeldung kann“ die Worte „nur schriftlich“ eingefügt.**
15. **In § 6 erhält Abs. 4 folgende neue Fassung:**  
(4) Bei vorliegender Kostenübernahmeerklärung durch einen Sozialleistungsträger (Bildung und Teilhabe) sind die Personensorgeberechtigten nicht zur Zahlung verpflichtet. Nach Eingang der Kostenübernahmeerklärung werden zu viel gezahlte Gebühren rückwirkend erstattet.
16. **In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird hinter den Worten „Bei der Teilnahme an einer“ die Worte „gesundheitsfördernden Maßnahme (Kur oder Reha)“ eingefügt und das Wort „Kur“ dafür gestrichen.**
17. **§ 7 wird neu eingefügt und enthält folgende Fassung:**

### **§ 7 Ferienbetreuung**

- (1) Das Ferienangebot richtet sich an alle Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen von der 1. bis zur 4. Klasse und findet in den Räumlichkeiten der Grundschule Amelinghausen statt.
- (2) Die Anmeldung und genaue Informationen für die Ferienbetreuung werden rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens über die Verwaltung der Schulen bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung ist verbindlich und muss spätestens bis zum Ablauf der genannten Frist eingereicht werden.
- (4) Die Plätze werden nach Eingang der Anmeldungen vergeben. Pro Betreuungstag können maximal 25 Plätze vergeben werden.
- (5) Kinder mit einem gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung werden vorrangig aufgenommen.
- (6) Nach Rechnungsstellung ist der volle Betrag von den Personensorgeberechtigten zu zahlen, unabhängig davon, ob Ihr Kind wie angemeldet teilnimmt oder nicht. Eine Erstattung einzelner Fehltag ist ausgeschlossen.
- (7) Der Kostenbeitrag für unser Ferienangebot berechnet sich wie folgt:  
pro Betreuungstag eine Teilnahmegebühr in Höhe von 17,50 € und zzgl. 4,00 € für das Mittagessen.
- (8) Für Kinder, die im jeweiligen Monat für die Nachschulische Betreuung angemeldet sind, werden die bereits gezahlten Betreuungsgebühren anteilig (nach gebuchten Tagen) angerechnet.
- (9) Unter bestimmten Voraussetzungen können die Kosten über Bildung und Teilhabe abgerechnet werden, sofern diese beantragt wurden.
- (10) Das Ferienangebot findet von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Wobei die Stunde von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr nur stattfindet, wenn dafür mindestens ein Kind angemeldet ist.
- (11) Die Kinder können ab 13:00 Uhr abgeholt werden.
- (12) Das Ferienangebot umfasst folgende Ferienwochen im Schuljahr:
- zwei Wochen Osterferien
  - drei Wochen Sommerferien  
(Die Sommerferien beinhalten zudem drei Wochen Schließzeit)
  - zwei Wochen Herbstferien
- In den Weihnachtsferien, während der Zeugnisferien zum Schulhalbjahr und während der Brückentage findet keine Ferienbetreuung statt.
18. **§ 8 wird neu eingefügt und enthält folgende Fassung:**

### **§ 8 Schülerbeförderung**

- (1) Die Samtgemeinde Amelinghausen übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der Nachschulischen Betreuung bzw. der Ferienbetreuung.
- (2) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.
19. § 9 Abs. 1 wird neu eingefügt und enthält folgende Fassung:

### **§ 9 Allgemeines**

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Amelinghausen nicht.

20. **Der bisherige § 6 wird zu § 10.**

### **Artikel II**

Diese 9. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Amelinghausen, 23.04.2026

Palesch

Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung der teilgebundenen Ganztagschule in Amelinghausen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung der teilgebundenen Ganztagschule in Amelinghausen beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Amelinghausen stellt im Rahmen der teilgebundenen Ganztagschule eine warme Mittagsverpflegung an den Ganztagestagen zur Verfügung.
- (2) Zur Deckung der entstehenden Kosten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung erhoben.

### **§ 2 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt schriftlich. Sie kann nur für alle Ganztagestage erfolgen. Eine Anmeldung für einzelne Tage ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.
- (2) Eine Anmeldung im laufenden Schuljahr ist nach Absprache mit der Verwaltung (und ggf. mit einer Wartezeit von ein bis zwei Wochen) möglich.
- (3) Die Vorlage einer gültigen Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

### **§ 3 Gebühren und Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die Gebühren werden monatlich erhoben und richten sich nach den im Monat anfallenden Ganztagestagen. Es wird eine Gebühr in Höhe von 4,00 € pro Mahlzeit festgelegt. Ferientage werden dementsprechend nicht miteinbezogen.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, die ihr Kind zur Mittagsverpflegung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind bis zum 3. eines Monats im Voraus zu zahlen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten stimmen dem Einzug des fälligen Monatsbetrages per Lastschrift durch die Samtgemeindekasse der Samtgemeinde Amelinghausen zu und stellen eine entsprechende Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zusammen mit der Anmeldung aus.
- (5) Bei vorliegender Kostenübernahmeerklärung durch einen Sozialleistungsträger sind die Personensorgeberechtigten nicht zur Zahlung verpflichtet. Nach Eingang der Kostenübernahmeerklärung werden zu viel gezahlte Gebühren rückwirkend erstattet.
- (6) Bei der Teilnahme an einer gesundheitsfördernden Maßnahme (Kur oder Reha) können bei Antragstellung die Gebühren für die Mittagsverpflegung rückwirkend erstattet werden. Dafür ist die Abmeldung im Vorwege und die Vorlage der entsprechenden Teilnahmebestätigung notwendig.

### **§ 4 Ausschluss**

- (1) Befinden sich Personensorgeberechtigte trotz Mahnung mit einer Monatsgebühr im Rückstand, so ist die Samtgemeinde Amelinghausen berechtigt, den Ausschluss des Kindes vorzunehmen. Eine Neu-Anmeldung ist nur bei Begleichung des Gebührenrückstandes und unter Einhaltung der Anmeldebedingungen (s. § 2) möglich.
- (2) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt (z.B. wegen Rücklastschrift).



Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Betzendorf mit der Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Amelinghausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Betzendorf mit der Begründung einschl. Umweltbericht wirksam.

Amelinghausen, den 27.05.2026

gez. Christoph Palesch  
Samtgemeindebürgermeister

## **Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Amelinghausen und Entlastung des Gemeindedirektors a. D. für die Jahre 2013 bis 2017**

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2013 bis 2017 gem. § 129 NKomVG am 19.05.2026 beschlossen und dem Gemeindedirektor a. D. Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg sowie die Stellungnahme der Verwaltung liegen in der Zeit vom 23. Juni 2026 bis zum 03. Juli 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 09. Juni 2026

Christoph Palesch  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Amelinghausen und Entlastung des Gemeindedirektors a. D. bzw. des Gemeindedirektors für die Jahre 2018 und 2019**

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 gem. § 129 NKomVG am 16.06.2026 beschlossen und dem Gemeindedirektor a. D. bzw. dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg sowie die Stellungnahme der Verwaltung liegen in der Zeit vom 23. Juni 2026 bis zum 03. Juli 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 16. Juni 2026

Christoph Palesch  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Betzendorf und Entlastung des Gemeindedirektors a. D. für das Jahr 2012**

Der Rat der Gemeinde Betzendorf hat die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2012 gem. § 129 NKomVG am 19.05.2026 beschlossen und dem Gemeindedirektor a. D. Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg sowie die Stellungnahme der Verwaltung liegen in der Zeit vom 23. Juni 2026 bis zum 03. Juli 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Betzendorf, den 09. Juni 2026

Stephan Kaufmann  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Betzendorf und Entlastung des Gemeindedirektors a. D. für die Jahre 2013 bis 2017**

Der Rat der Gemeinde Betzendorf hat die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2013 bis 2017 gem. § 129 NKomVG am 19.05.2026 beschlossen und dem Gemeindedirektor a. D. Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg sowie die Stellungnahme der Verwaltung liegen in der Zeit vom 23. Juni 2026 bis zum 03. Juli 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

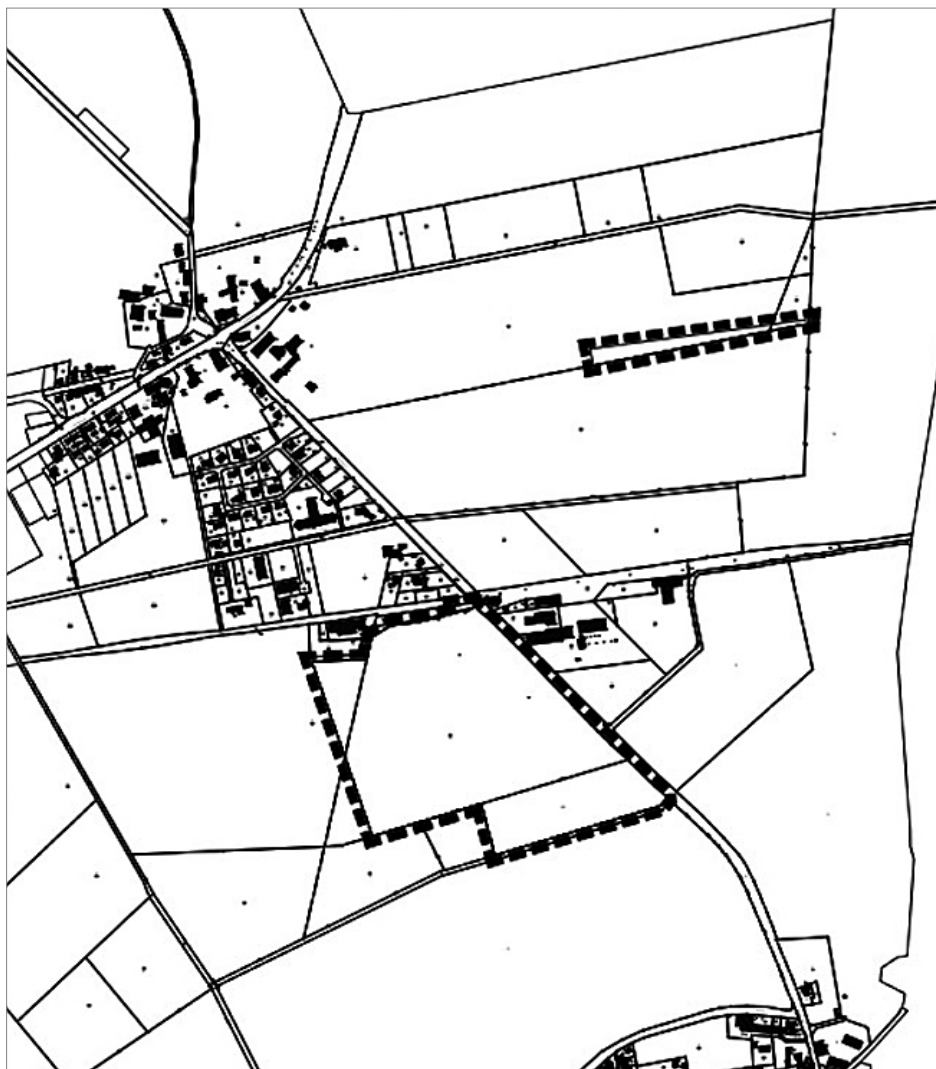
Betzendorf, den 09. Juni 2026

Stephan Kaufmann  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Gemeinde Betzendorf des Bebauungsplans Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Drögnennindorf“, einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Betzendorf hat in seiner Sitzung am 18.11.2025 den Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Drögnennindorf“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und die Begründung hierzu beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Drögnennindorf“ einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit der Begründung kann bei der Gemeinde Betzendorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Drögenindorf“, einschl. örtlicher Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Betzendorf, den 27.05.2026

gez. Stephan Kaufmann  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Oldendorf/Luhe und Entlastung des Gemeindedirektors a. D. für das Jahr 2012**

Der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe hat die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2012 gem. § 129 NKomVG am 28.05.2026 beschlossen und dem Gemeindedirektor a. D. Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg sowie die Stellungnahme der Verwaltung liegen in der Zeit vom 23. Juni 2026 bis zum 03. Juli 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oldendorf/L, den 09. Juni 2026

Finn-Niklas Block  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Oldendorf/Luhe und Entlastung des Gemeindedirektors a. D. für die Jahre 2013 bis 2017**

Der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe hat die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2013 bis 2017 gem. § 129 NKomVG am 28.05.2026 beschlossen und dem Gemeindedirektor a. D. Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg sowie die Stellungnahme der Verwaltung liegen in der Zeit vom 23. Juni 2026 bis zum 03. Juli 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oldendorf/L, den 09. Juni 2026

Finn-Niklas Block  
Gemeindedirektor

## **Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Oldendorf/Luhe des Bebauungsplans Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften**

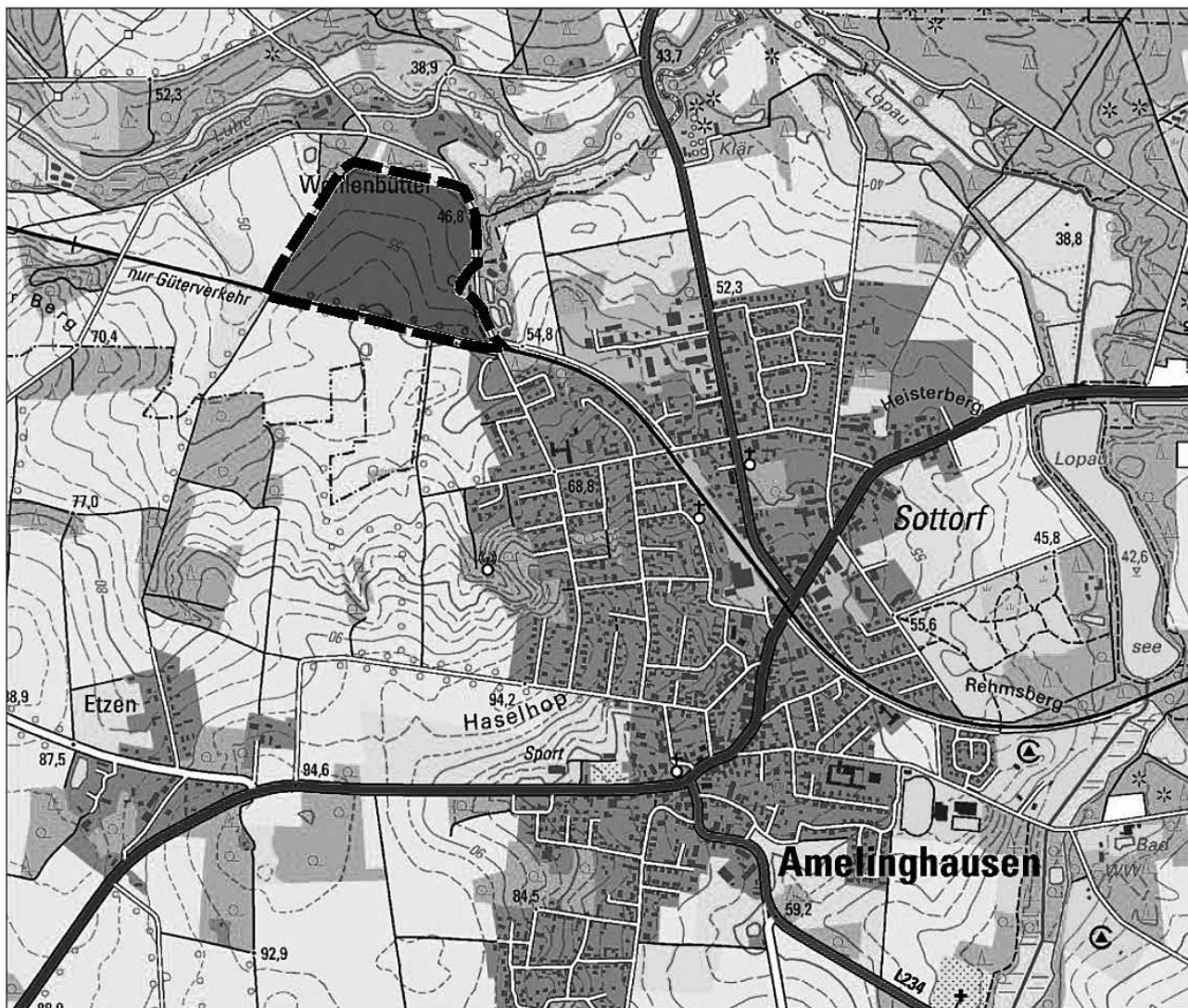
### **Abschluss des ergänzenden Verfahrens**

gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2026 den Bebauungsplan Nr.12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften erneut als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Das Verfahren und der erneute Satzungsbeschluss wurden aufgrund eines Verfahrensfehlers notwendig.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Oldendorf/Luhe, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem kann die Satzung nach Erlangen der Rechtskraft im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oldendorf/Luhe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend mit Wirkung vom 04.10.2023 in Kraft.

Amelinghausen, den 22.05.2026

gez. Block  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Soderstorf und Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2013 bis 2017

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2013 bis 2017 gem. § 129 NKomVG am 09. Juni 2026 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg sowie die Stellungnahme der Verwaltung liegen in der Zeit vom 23. Juni 2026 bis zum 03. Juli 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Soderstorf, den 10. Juni 2026

Christoph Palesch  
Gemeindedirektor

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 14.04.2026 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

|   | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | Vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|-----------|---------------|--|
|   | -Euro-                                     | -Euro-    | -Euro-        | -Euro-   |
| 1   | 2  | 3         | 4             | 5  |
| <b>Ergebnishaushalt</b>                           |  |           |               |  |
| ordentliche Erträge                               | 29.208.700                                 | 16.700    | 62.000        | 29.163.400   |
| ordentliche Aufwendungen                          | 31.809.200                                 | 63.000    | 0             | 31.872.200   |
| außerordentliche Erträge                          | 0  | 0         | 0             | 0  |
| außerordentliche Aufwendungen                     | 0  | 0         | 0             | 0  |
| <b>Finanzhaushalt</b>                             |  |           |               |  |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 28.791.800                                 | 16.700    | 62.000        | 28.746.500   |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 30.112.500                                 | 63.000    | 0             | 30.175.500   |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit            | 1.513.800                                  | 0         | 0             | 1.513.800  |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit            | 5.460.900                                  | 0         | 0             | 5.460.900  |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 3.947.100                                  | 0         | 0             | 3.947.100  |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 1.195.700                                  | 0         | 0             | 1.195.700  |
| <b>Nachrichtlich:</b>                             |  |           |               |  |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 34.252.700                                 | 16.700    | 62.000        | 34.207.400   |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 36.769.100                                 | 63.000    | 0             | 36.832.100   |

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 5.500.000 € um 2.500.000 € erhöht und damit auf 8.000.000 € neu festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

**§ 6 (unverändert)**

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

**§ 7 (unverändert)**

- (1) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 € nicht übersteigen.
- (2) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 5.000.000 € für Baumaßnahmen und 1.000.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (3) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 200.000 € überschreiten

Die vorgenannten Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

Bardowick, 14.04.2026

Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister

**II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG, § 119 Abs. 4 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 15.06.2026 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 20 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Fachbereich Finanzen, Zimmer O.9, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 15.06.2026

Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für die Haushaltsjahre 2026 und 2027**

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in der Sitzung am 28.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird

|  | <b>HH-Jahr 2026</b> | <b>HH-Jahr 2027</b> |
|--|---------------------|---------------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b>                      |                     |                     |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                    |                     |                     |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                   | 4.124.900 Euro      | 4.392.600 Euro      |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf              | 4.357.400 Euro      | 4.631.600 Euro      |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                  | 148.500 Euro        | 143.400 Euro        |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf           | 0 Euro              | 0 Euro              |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b>                        |                     |                     |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                    |                     |                     |
| 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 3.816.700 Euro      | 3.929.500 Euro      |
| 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 4.098.900 Euro      | 4.378.800 Euro      |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit     | 1.710.100 Euro      | 1.906.100 Euro      |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit     | 2.820.000 Euro      | 1.518.600 Euro      |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit    | 1.109.900 Euro      | 0 Euro              |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit    | 34.900 Euro         | 34.900 Euro         |
| festgesetzt.                                       |                     |                     |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag                        |                     |                     |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes            | 6.636.700 Euro      | 5.835.600 Euro      |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes            | 6.953.800 Euro      | 5.932.300 Euro      |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.109.900 Euro festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2027 nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

|  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 375 v. H. |

### § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2026 und 2027 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Radbruch, 28.04.2026

Semrok  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 16.06.2026 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 25 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Radbruch liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Radbruch, Dorfmitte 12, 21449 Radbruch zur Einsichtnahme öffentlich aus.

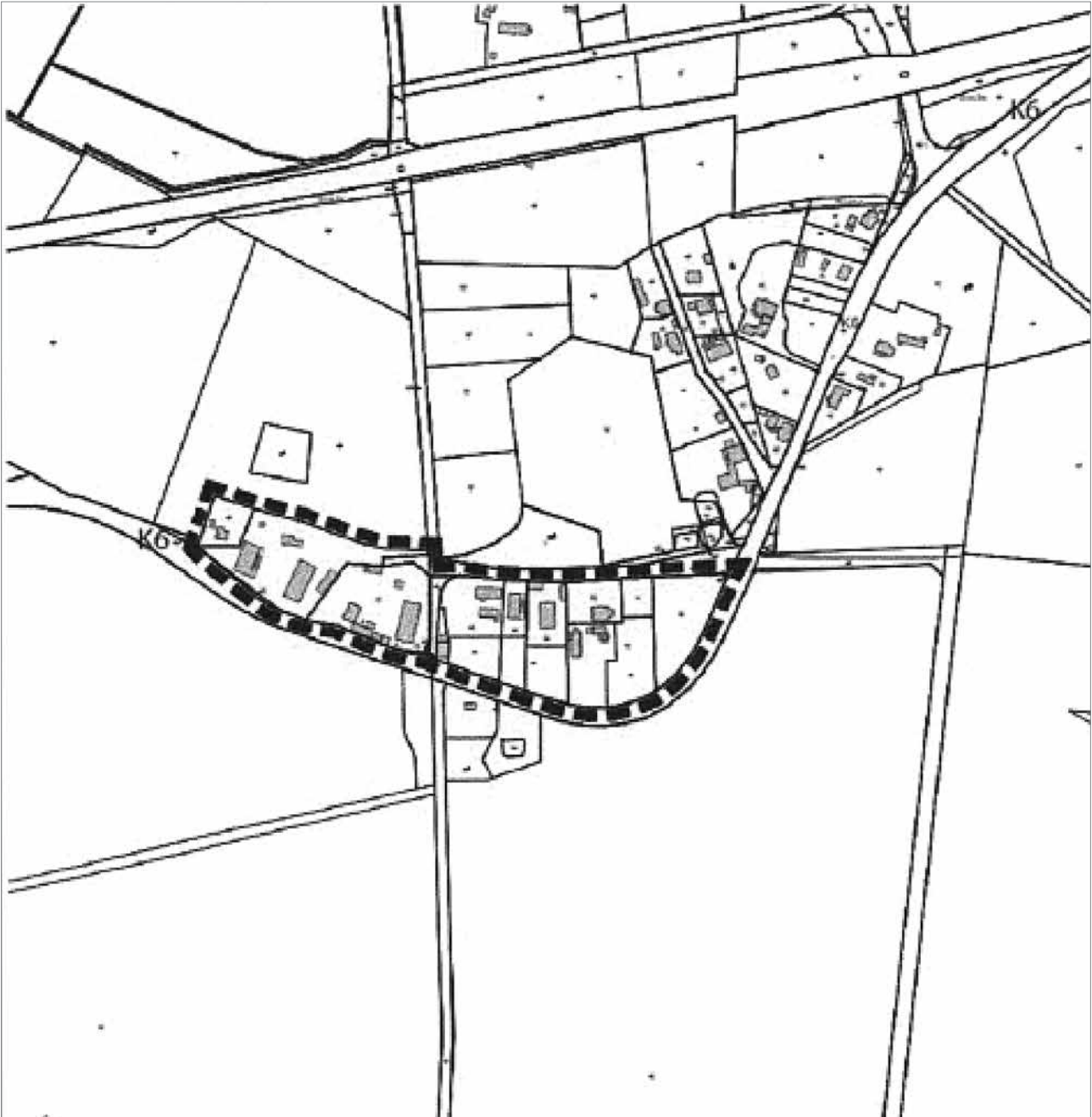
Radbruch, 16.06.2026

Semrok  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Gemeinde Nahrendorf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Eichdorf-Süd“ Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Nahrendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2026 die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Eichdorf-Süd“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 + 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Auszug aus dem Übersichtsplan Quelle der Kartengrundlage: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (2025)

Die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung mit der Begründung kann von allen Interessierten in der Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg zu den Öffnungszeiten montags bis freitags 8.00 bis 12:00 Uhr und donnerstags auch 14:00 bis 18:00 Uhr öffentlich eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung kann jedermann Auskunft verlangen.

Ergänzend werden die o. g. Planunterlagen auch in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nahrendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Ergänzungssatzung wird hingewiesen.

Nahrendorf, den 05.06.2026

Meyer  
Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Am Lindenhof“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Brietlingen, den 04.06.2026

gez. H. Kowalik  
Der Bürgermeister  
Helmut Kowalik

## D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg  
Tel. 04131-6972-0 Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg  
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Vereinfachte Flurbereinigung Bleckede-Garlstorf  
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2819**

Lüneburg, 02.06.2026

#### **1. Ladung zur Auslegung der Wertermittlungsergebnisse einschließlich Anhörung**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Garlstorf erfolgt gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Auslegung der Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten sowie die Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse (Anhörungstermin) zu den nachfolgenden Zeiten:

|                    |                          |   |
|--------------------|--------------------------|---|
| <b>Donnerstag,</b> | <b>den 09. Juli 2026</b> | <b>von 9 bis 13 Uhr und 14 bis 18 Uhr</b> |
| <b>Freitag</b>     | <b>den 10. Juli 2026</b> | <b>von 9 bis 13 Uhr und 14 bis 16 Uhr</b> |
| <b>Montag,</b>     | <b>den 13. Juli 2026</b> | <b>von 9 bis 13 Uhr und 14 bis 17 Uhr</b> |
| <b>Dienstag,</b>   | <b>den 14. Juli 2026</b> | <b>von 9 bis 13 Uhr und 14 bis 18 Uhr</b> |
| <b>Mittwoch,</b>   | <b>den 15. Juli 2026</b> | <b>von 9 bis 13 Uhr und 14 bis 18 Uhr</b> |

im **Dörfergemeinschaftshaus Elbmarsch  
Dorfstraße 56, 21354 Bleckede-Garlstorf**

Zu den genannten Zeiten stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg zur Erläuterung, Auskunft und Erörterung von Fragen zur Verfügung. Etwaige Einwendungen gegen die Wertermittlung können zu Protokoll gegeben werden.

Einwendungen gegen die Wertermittlung können auch außerhalb des Anhörungstermins bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse an das Amt für regionale Landesentwicklung gerichtet werden.

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine amtlich beglaubigte schriftliche Vollmacht vorweisen. Entsprechende Vollmachtvordrucke sind beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg und bei der Stadt Bleckede erhältlich oder können im Internet heruntergeladen werden (Link siehe Hinweis).

Da im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bleckede-Garlstorf eine Flächenneuordnung erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten sich nicht nur von der richtigen Bewertung der eigenen Grundstücke, sondern auch der anderen am Verfahren beteiligten Grundstücke überzeugen sollten.

Ich bitte Sie, die Auslegungstermine wahrzunehmen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um Terminabsprache gebeten. Wenden Sie sich hierzu und für weitere Fragen an Frau Plönnigs (Telefon 04131 / 6972 – 359) oder Frau Peters (Telefon 04131 / 6972 – 364).

## **2. Hinweis**

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse [www.arl-lg.niedersachsen.de/bleckede-garlstorf](http://www.arl-lg.niedersachsen.de/bleckede-garlstorf) eingestellt.

gez. Plönnigs

## **Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz)**

### **Vorhaben SuedOstLink+**

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Netzverknüpfungspunkt Mühlenbeck südwestlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter [www.50hertz.com/SuedOstLinkplus](http://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus).

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

### **Voruntersuchungen**

#### **Kartierungsarbeiten**

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. In Fortführung der bereits angekündigten Kartierungen finden ab Juni 2026 weitere Kartierungsarbeiten im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

#### **Art und Umfang der Kartierungen**

- Erfassung von Waldstrukturen und linearen Gehölzen (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Horststrukturen (bis September 2026)
- Erfassung von Offenlandstrukturen (bis Dezember 2026)
- Erfassung der Gewässerstruktur (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Fledermäusen (bis September 2026)
- Erfassung von xylobionten Käfern (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Brutvögeln (bis August 2026)
- Erfassung von Tagfaltern (bis August 2026)
- Erfassung von Amphibien (bis August 2026)
- Erfassung von Reptilien (bis September 2026)
- Erfassung von Fischen/ Rundmäulern (bis September 2026)
- Biotoptypenkartierung (bis September 2026)

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über wald- und landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

### **Beauftragte Dienstleister**

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **Gesetzliche Grundlage**

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen wald- und landwirtschaftlicher Wege.

**Ansprechpartner für Ihre Fragen**

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Frau Jasmin Barwig, T: +49 (0) 305150 3698 E-Mail: jasmin.barwig\_ext@50hertz.com oder Frau Musammir Rahman, T: +49 (0) 305150 3926 E-Mail: musammir.rahman\_ext@50hertz.com

**Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten**

**Zeitraum der Voruntersuchungen**

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 08.07.2026 und werden voraussichtlich im Dezember 2026 abgeschlossen.

**Flurstücksliste**

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

| Gemarkung  | Flur | Flurstücke                          |
|------------|------|-------------------------------------|
| Bohnenburg | 11   | 19, 20, 30                          |
| Tripkau    | 12   | 26                                  |
| Tripkau    | 13   | 19, 22, 23, 25                      |
| Tripkau    | 14   | 1, 12, 13, 16, 19, 24, 25/2, 26, 27 |